

Schwerpunkt Schutzzielbestimmung und Kartenhinweise

Es wird angeregt, den Namen des Landschaftsplanes nicht auf das Naafbachtal zu fokussieren. Mit der Agger ist bspw. ein weiteres, landesweit bedeutendes FFH-Gebiet Schutzgegenstand des Landschaftsplanes. Der Plan widmet sich außerdem nicht nur diesen Gebieten. Vorgeschlagen wird ein neutraler Titel „Landschaftsplan Bergische Hochfläche / Heideterrasse“ oder „Landschaftsplan Lohmar, Seelscheid, Much“, in Anlehnung an andere Landschaftspläne, die nach den Kommunen benannt sind, in denen sie einen Schutz entfalten sollen.

Wesentliche Punkte, deren Umsetzung wir anregen:

- die Formulierung konkret operationalisierter Schutzziele für Lebensraumtypen, Populationsgrößen, Horst- und Brutpaarzahlen, Fischaltersstrukturen, Baumalter, Totholzmindestanteile, dynamische Gewässerabschnitte, zurückgenommene Einleitungen (bzw. Einleitungsmengen), Entsiegelung Asphaltwege, jagdfreie Zonen u.a.m.
- den Aufbau tatsächlich wirksamer Verbundfunktionen (u.a. ausreichende Breiten und Qualitäten, erweiterte Durchlässe, Störungsarmut, Beachtung naturwissenschaftlicher Vorgaben für Tierdurchlässe (BfN Skripten 522 (2019) auch bei der Entwicklungsplanung und NSG-Abgrenzung, Herstellung ausstehender Verbundfunktionen an Konfliktpunkten durch NSG-Ausweisung und Aufweitung von Durchlässen und notwendigem Rückbau),
- die Umsetzung des § 40 BNatSchG,
- die Bereitstellung ausreichender Pufferzonen und die Entwicklung von Verboten funktionaler Wirkungen jenseits der Schutzgebietsgrenzen,
- die Integration der FFH-Maßnahmenkonzepte,
- den Aufbau von Dunkelkonzepten,
- die Spiegelung der Kompensationsflächen der Eingriffsregelung,
- die Beschränkung störender Nutzungen,
- die Berücksichtigung von Schutzgebiets- und Populationsmindestgrößen,
- die Besucher*innenlenkung, Erfassung der Belastungszahlen und Schäden
- die Entwicklung des Schutzgutes Landschaftsbild,
- die Umsetzung der Entwicklungsgebote und
- die umfangreiche Entwicklung von Schutzmaßnahmen.
- förmliche NSG-Absicherung der dem FFH-Gebiet „Agger“ zufließenden Siefen und Bäche
- erweiternde Anpassung der NSG-Kulisse an die Zielvorgaben der FFH-Gebiete und der WRRL (leitbildkonforme Entwicklung der Gewässer, hier insb. der Agger)
- Beachtung der Überschwemmungsgebietsflächen (HQ 100) als Mindestfläche für die Naturschutzgebiete mit FFH-Schutzgegenstand, da sonst kein funktionaler Schutz möglich ist
- Beachtung der notwendigen Mindestbreiten für störungsarme Auenkorridore
- textliche Anpassung an deutsches und europäisches Recht (u.a. FFH-konforme Waldbewirtschaftung bzw. Stilllegung im Naafbachtal)
- Benennung der Flächen, die Artikel 10 FFH-RL zugeordnet werden
- Integration von Wasserrückhalt und Wiedervernässung in den Plan
- Beschränkung von forstlichem Holzeinschlag im NSG auf naturschonende Zeiten (1.10. bis 30.1.).

Es wird angeregt, die notwendigen Anpassungen für die Land- und die Forstwirtschaft sowie die Freizeitnutzungen im **Kontext Klimawandel** so auszurichten, dass dabei die naturschutzfachlichen Aspekte des Klimawandels beachtet werden. Dazu gehören u.a. ein neuer Umgang mit Drainagen, der besonderer Schutz der Naturverjüngung zum Aufbau genetisch lokal angepasster Genbestände bei den Baumarten, sehr viel striktere Vorgaben für fremdländische Gehölze im Sinne des § 40 BNatSchG, da die Neophytenproblematik deutlich ansteigen wird (z.B. Rot-Eiche, Robinie, Späte Traubenkirsche, Kupfer-Felsenbirne). Auch sind Kahlschläge und Lichthauungen vor dem Hintergrund des Klimawandels deutlich kritischer zu sehen und einzuschränken bzw. zu beschränken (Erosion, Austrocknen, Sonnenbrand), gleiches gilt für den Bodenschutz, so dass Vorgaben für die Bewirtschaftung, Bewirtschaftungsraster und Maschinengrößen erforderlich sind. Beispielweise ist ein deutlicher höherer Totholzanteil ein wertvoller Beitrag gegen das Austrocknen im Wald und fördert die Naturverjüngung. Altbäume erlangen einen immer höheren ökologischen Wert, da mit dem Klimawandel wahrscheinlich eine Verkürzung der individuellen Lebensspanne der Bäume verbunden sein wird. Noch bestehende Bäume älter 100 Jahre sind daher in NSG-Schutzgebieten zumindest auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand oder von gemeinwohlorientierten Verbänden und Stiftungen (z.B. Aggerverband) vor Einschlügen generell zu schützen. In FFH-Gebieten sollte ein Holznutzungsverzicht das generelle Ziel sein, wenn die FFH-Schutzziele ernsthaft verfolgt werden. Privatwaldflächen können davon ausgenommen werden, wenn eine Entschädigung (z.B. über Klimaschutzgelder des Bundes oder das Ökokonto) nicht gelingt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und geminderter Wasserstände und der FFH-Entwicklungsziel ist es auch notwendig, das Befahren der Agger mit Booten einzustellen. Freizeitnutzung stellt außerdem ein großes Waldbrandrisiko dar. Wanderparkplätze und touristische Angebote (z.B. Grill- und Picknickplätze) in Schutzgebieten sollten entsprechend kritisch in ihrem Fortbestand geprüft werden.

Das Schutzgebietsband der Agger ist insgesamt stark defizitär abgegrenzt. Um die FFH-Schutzziele zu erreichen, ist ein deutlich breiteres NSG-Schutzgebietsband erforderlich, das sich zumindest an den Grenzen der Überschwemmungsaue (HQ 100) orientiert. Die in die Agger einmündenden Bäche und Siefen sollten als NSG mit gesichert werden, da sie für die Umsetzung der FFH-Schutzziele relevante Teile des Schutzgebietes sind, z.B. bei der Wiederbesiedlung nach Hochwässern oder bei Umweltkatastrophen.

Die Verbundfunktion innerhalb der Schutzgebiete ist z.T. so stark unterbunden, dass aktive Maßnahmen der Wiederherstellung erforderlich sind. Dazu sind naturschutzfachliche Kennwerte für wirksame Tierdurchlässe und Mindestbreiten von Verbundkorridoren eine wichtige fachliche Planungsbasis. Das betrifft insbesondere den Mündungsbereich der Agger in die Sieg (BAB 3), den Wald/Gewässerverbund Lohmarer Wald / Rothenbach sowie das Mündungsgebiet der Naaf, das in Kreuznaaf völlig baulich überformt ist. Das BfN-Skript 522 (2019) gibt wertvolle Hinweise zu fachlichen Mindeststandards für ausreichend wirksame Tierdurchlässe. Sie sollten in ein Maßnahmenprogramm des Landschaftsplanes übernommen werden, um z.B. auch bei Straßenbaumaßnahmen als Bezugsbasis aus dem Landschaftsplan heraus zur Verfügung zu stehen.

Daneben werden Schutzfunktionen insbesondere der Agger durch eine ungesteuerte Brückenplanung der Stadt Lohmar aktuell erheblich belastet. Weder werden naturschutzfachliche Vorgaben für die Bauwerke akzeptiert (z.B. freier Luftraum) noch wird die summarischen Wirkungen für das Schutzgebiet und seine Arten erfasst, beachtet und zur planerischen Basis gemacht. Die Ansammlung von z.B. drei Brücken im Bereich Wahlscheid auf einer Strecke von ca. 310 m führt zu einer erheblichen Barrierewirkung, die in dieser Form die Schutzziele eines NSG- und FFH-Gebietes ernsthaft gefährdet.

Ein Besucher*innenlenkungskonzept, dass die Auswirkungen von Fuß- und Radverkehr, Bootsverkehr, Brückennutzung (Kulissenwirkung), Campingplätzen und Zugangsstellen summarisch analysiert und z.B. die gestörten Flächen erfasst und verdeutlicht, fehlt und wird als Planungsgrundlage für Festsetzungen des LP dringend benötigt. Es wird hiermit angeregt.

Der Rückbau der Holzbrücke Aggerbogen (eine von drei Brücken auf 310m Strecke) und der Brücke Donrath/ Dornheckenweg ist absehbar erforderlich.

Die UVP weist erhebliche Lücken auf. Sie realisiert nicht, in welchem großem Umfang die Nutzungsaspekte im Entwurf gegenüber den Schutzzieleen vorgehen und diese teilweise bis zur Unkenntlichkeit überlagern. Die umfangreichen und nicht ausreichend bestimmten Ausnahmeoptionen und Unberührtheitsregelungen im Text führen zu einer nicht mehr abgesicherten Schutzgebietswirkung und führen zur Genehmigung nahezu aller Nutzungswünsche der Nutzenden und der Kommunen. Der umfassende Katalog der Ausnahmen beschränkt die Lenkungsoptionen der unteren Naturschutzbehörde nahezu vollständig, so dass naturschutzfachliche Argumente im späteren Anwendungszeitraum des Landschaftsplanes kaum noch durchsetzbar sind. Die Schutzgebiete würden durch die weiteren Nutzungen gestaltet und nicht durch einen systematischen Schutzvollzug. Weiterhin erkennt die UVP nicht die umfassenden Widersprüche zwischen den NSG- und FFH-Schutzzieleen und den zugelassenen, unberührten oder in Aussicht gestellten Nutzungen. Die UVP steht in der Pflicht, diese extrem negativen Folgen insbesondere der Textfassung zu erkennen und als umweltrelevant herauszuarbeiten.

Eine FFH-Verträglichkeit kann dem aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes nicht attestiert werden, er formuliert weder einen ausreichenden Schutz noch entwirft er ausreichende Maßnahmen zur Entwicklung der FFH-Gebiete hin zum guten Erhaltungszustand. Ein belastbares oder gar nur aktuelles FFH-Maßnahmenkonzept als Arbeitsgrundlage des Landschaftsplanes fehlt vollständig.

In Tabelle 1 (Umweltziel) fehlt und wird nicht umgesetzt

- die Nennung des § 40 BNatSchG (Schutz vor Neophyten und invasiven Arten, Schutz autochthoner Vielfalt),
- die Nennung des § 41 a BNatSchG (Schutz vor Beleuchtung) – z.T. gespiegelt in § 23 (4) BNatSchG,
- das Entwicklungsgebot der zahlreichen aufgeführten naturschutzrechtlichen Regelungen,
- die deutliche Stärkung des Biotopverbunds gemäß BNatSchG, z.B. § 21 Absatz 1 und Absatz 5.

Wünschenswert wäre eine auf das konkrete Gebiet des Landschaftsplanes bezogene Nennung der Umweltziele.

Allgemein für das Landschaftsplangebiet Nr. 10:

- textliche Anpassung an deutsches und europäisches Recht (u.a. FFH-konform Entwicklungsgebot umsetzen)
- Aufbau von zusammenhängenden Streuobstwiesenregionen und der Schutz bestehender Streuobstwiesen zumindest als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß dem Kartenwerk der LANUV-Erfassung der Streuobstwiesen sowie im Umfeld Lohmar Saal / -Ingersauel
- Besucher*innenlenkung, Schutz der störungssensiblen Uferzonen (mind. 40m) vor Nutzung, Verlegung von Wegen
- Einbeziehung der den NSG-Gewässern zufließenden Siefen und Bäche in das Schutzregime der NSG- und FFH-Gebiete (Fracht, Regeneration).
- Herstellung eines Biotopverbundes Lohmarer Wald, Aggermündung, Naafmündung, Durchgängigkeit der K 16 im Sinne der WRRL und der BfN-Skripte 522 im Bereich der Ingersauler Mühle unter Beachtung naturwissenschaftlicher Vorgaben für Tierdurchlässe sowie Stärkung der Durchgängigkeit im Bereich Kreuznaaf
- Stärkung und Wiederaufbau der Populationen Rotmilan, Raubwürger, Braunkehlchen, Biber, Fischotter, Feuersalamander, Wald-Schlüsselblume
- Aufbau von Biberschutzstreifen 40 m entlang der Gewässer, Herstellung der Ufer-Durchgängigkeit entlang aller Fließgewässer
- Aufbau fester Ampibienleiteinrichtungen z.B. im Bereich Haus bzw. Schloß Auel
- Minderung der Niederschlagswasserableitung über Oberflächengewässer
- forstliche Beschränkung, Bodenschutz, Totholzvorrat, Altbaumschutz, Kahlschlagverbot, Beschränkung von Lichthauungen
- Verbot der Oberflächen- und Grundwasserentnahmen aus den NSG- und FFH-Gewässern
- Ausrichtung der Bankettpflege entlang von Wirtschaftswegen an naturschutzfachlichen Vorgaben (Geräteauswahl, Zeitpunkte, Mähgutabfuhr)
- Neophytenbekämpfung und Entnahme von störenden Arten im Sinne des § 40 BNatSchG

Agger:

- Deutliche Erweiterung des NSG-Schutzbandes entlang der Agger / Anpassung der NSG-Kulisse an die Zielvorgaben des FFH-Gebietes und der WRRL (leitbildkonforme Entwicklung), HQ 100-überspannte Fläche als Mindest-NSG-Fläche
- förmliche Auseinandersetzung mit den Aggerbrücken hinsichtlich der Kohärenz für das FFH-Gebiet „Agger“, summarische UVP-Prüfung
- Beachtung der notwendigen Mindestbreiten des Schutzbandes für störungsarme Auenkorridore (Biber, Fischotter, Gänsesäger, Eisvogel u.a.m.)
- textliche Anpassung an deutsches und europäisches Recht (u.a. FFH-konformes Entwicklungsgebot)
- Rücknahme der Bootsnutzung auf der Agger, Schutz der Uferzonen der Gewässer vor Störungen
- Förderung der Brut-, Rast- und Wintergäste der Vögel
- Neophytenbekämpfung

Naafbachtal:

- Verstärkter Schutz von Schwarzstorch, Wildkatze und Schwarzspecht im NSG / FFH-Gebiet Naafbachtal u.a. mit Rückkopplung auf die Waldnutzung (Nutzungsaufgabe als Ziel)
- textliche Anpassung an deutsches und europäisches Recht (u.a. FFH-konforme Waldbewirtschaftung Naafbachtal bzw. Stilllegung)
- Schutz der Naafbachtalwiesen vor Betreten (z.B. begleitender Weidezaun, Glattdraht, als Lenkungshilfe), Leinenpflicht für Hunde
- Beschränkung des Naafbachtalwegs für Fußgänger*innen und Reiter*innen, Rücknahme der Nutzung als Fahrradstrecke (Störung, Tierverluste)
- Stärkung der Restbestände von *Primula elatior* (eigenes Schutzprogramm starten)
- Neophytenbekämpfung
- Vorgaben zur Bankettpflege und Wegeunterhaltung
- Wiedervernässung

Jabach:

- Einbeziehung der B 507 (Jabachtalstraße) in das NSG
- Verbreiterung des NSG Jabach, wenigstens auf eine Mindestbreite von (abgesehene von Baugrundstücken) durchgehend je 40 m (Baumtiefe) sowie durchgehende, wenigstens linienhafte Ausweisung des NSG-Status.
- Neophytenbekämpfung und Entnahme von störenden Arten im Sinne des § 40 BNatSchG
-

Sülz:

- Herstellung eines wirksamen NSG-Schutzbandes
- Minderung von Störungen und Beeinträchtigungen
- Neophytenbekämpfung und Entnahme von störenden Arten im Sinne des § 40 BNatSchG
- Stärkung des Bibers im Schutzgebiet

Zu Kap. 6.3.: andere Pläne und Projekte

In der Auflistung fehlen u.a. die folgenden Pläne und Projekte:

- Brückenplanungen Agger,
- Radschnellwege und Pendlerrouen
- Tourismusprojekte Bergisch hoch vier.
- forstliche Nutzungen
- BAB 3 Neubau bzw. Generalsanierung
- die hohe Grundbelastung durch Freizeitnutzung, Forst- und Landwirtschaft
- künstliche Beleuchtung
- Wegeausbau
- Niederschlagswassereinleitungen

Umweltprüfung:

Die FFH-Entwicklungsziele und WRRL-Entwicklungsziele fehlen als Bewertungsbasis in der Umweltprüfung.

Die UVP geht davon aus, dass die textlichen Anpassungen zu einer verbesserten Rechtsanwendung führen. Das trifft eindeutig nicht zu. Vielmehr soll die durch Urteile und Beschlüsse in den letzten Jahren sichtbar gewordenen Schranken gegenüber übermäßiger, leichtfertiger und unnötiger Nutzung der Schutzgebiete durch alternative Regelungen unterlaufen werden. Dazu werden einerseits umfassende Unberührtheiten für nahezu jede, die Schutzziele insb. der FFH- und NSG-Gebiete störenden Nutzung vorgesehen und zusätzlich umfangreiche Ausnahmeoptionen eröffnet. Diesen fehlen zugleich Beschränkungen und Bestimmtheit, sodass in der Folge nahezu alle Nutzungsanträge im Zuge des Ausnahmeverfahrens als gebundene Entscheidung zugelassene werden müssen. Eine naturschutzfachlich gebotene Steuerung und Beschränkung ist der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr ausreichend eröffnet, zumal die Schutzgüter nicht operationalisiert fixiert sind. Der Landschaftsplan verliert seine ihm von der Raumordnung und naturschutzrechtlich zugedachte Planfunktion und wird zum entleerten Torso.

Wie weit die naturschutzfachlich und rechtlich vorgegebenen Schutzziele zurückweichen, ist bereits daran erkennbar, dass der Katalog der Freistellung und der Ausnahmen vorrangig und pauschal aufgestellt wird und keine abwägende Beschränkung für die einzelnen konkreten Schutzgebiete erfährt. Die konkreten Schutzziele sind mit den Freistellungen und Ausnahmen insofern gar nicht abgestimmt. Dadurch entsteht ein extremer Schutzausfall.

Pro Forma enthält der LP-Entwurf im Erläuterungstext eine Textpassage, die den Vorrang weitergehender Schutz- und Beteiligungsoptionen sicherstellen soll (Teil BC, S. 42f.). Da aber in zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kreis und dem BUND NRW gerade dieser Vorrang regelmäßig von der den LP anwendenden Kreisverwaltung umfassend missachtet worden ist und eine hohe Textgläubigkeit gegenüber den Regelungen der Landschaftspläne bzw. Verordnungen vorherrscht und auch Politik und Bevölkerung nicht nachvollziehen können, warum Unberührtheiten und Ausnahmen im erheblichen Umfang im LP formuliert werden, aber – bei korrekter Rechtsanwendung – keinerlei Gültigkeit entfalten, kann diese Darstellung auf Seite 42f. als nicht wirksam angenommen werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil ohnehin ein großer Teil der Landschaftsplangebiete gerade aus Natura-2000-Gebieten besteht, das Zulassungsregime für Natura-2000-Gebiete durch den Umgebungsschutz weit über die Gebiete selbst hinausgreift und der FFH-Gebietsschutz regelmäßig an widersprechenden Formulierungen der Landschaftspläne scheiterte.

Eine Klarstellung wäre mindestens jeweils im Bereich der konkreten Verbote und Gebote auszuformulieren (z.B. 2.1. bzw. 2.1-1, 2.1-2 (...)) und zwar nicht nur, soweit sie unmittelbar FFH-Gebiete darstellen oder gar nur beschränkt auf diese Teilflächen, sondern auch für alle Flächen, die vom FFH-Umgebungsschutz erfasst werden. Die Wirkungsraumgrenze für die verschärfte Zulassungsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist daher diffuse, da sie vom Einwirkungspfad abhängt. Die das FFH-Gebiet schützenden NSG-Gebiete gehören jedoch fraglos vollständig dazu, auch wenn sie über die Fläche der Natura-2000-Gebiete hinausgehen (s. dazu § 34 BNatSchG Absatz 1 in V. m. § 20 (2)). Außerdem sind die Flächen des Artikel 10 FFH-RL zu berücksichtigen. Es wird angeregt, diese Flächen im Sinne des Artikel 10 FFH-RL auch konkret zu benennen, z.B. alle Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung sowie alle gesetzlich geschützten Biotope als solche zugehörig zu erklären.

Textliche Konfliktpunkte:

Es spricht sehr vieles dafür, eine neue Standardfassung für die Landschaftspläne aufzubauen, die mit Bundes- und Europarecht durchgehend konform ist und die bei der Rechtsanwendung durch widerspruchsfreie, klare Regelungen hilft. Der aktuelle Entwurf verbessert die Rechtsposition der Naturschutzverbände, da die Erfolgsaussichten im Streitfall wegen förmlicher Fehler bereits im Schutzkonzept zu Gunsten der Naturschutzverbände steigen. Das Ziel sind aber nicht erfolgreich gewonnene Rechtsstreitigkeiten der Verbände, sondern ein geordneter und effizienter Rechtsvollzug und ein wirksamer Naturschutz.

Für die Schutzgebiete mit Natura-2000-Inhalten sind pauschale Unberührtheiten grundsätzlich nicht möglich, die so privilegierten Nutzungen unterliegen im Gegenteil ausdrücklich der FFH-Prüfpflicht und der Landschaftsplan ist in NRW die lokale Norm, die den FFH-Vollzug sicherstellen soll. Die Änderungen im Landschaftsplanentwurf haben zur Folge, dass insbesondere der Schutzvollzug des FFH-Rechts weiterhin misslingt und systemisch auch so angelegt wird, dass er misslingt. Konflikte sehen wir insbesondere bei

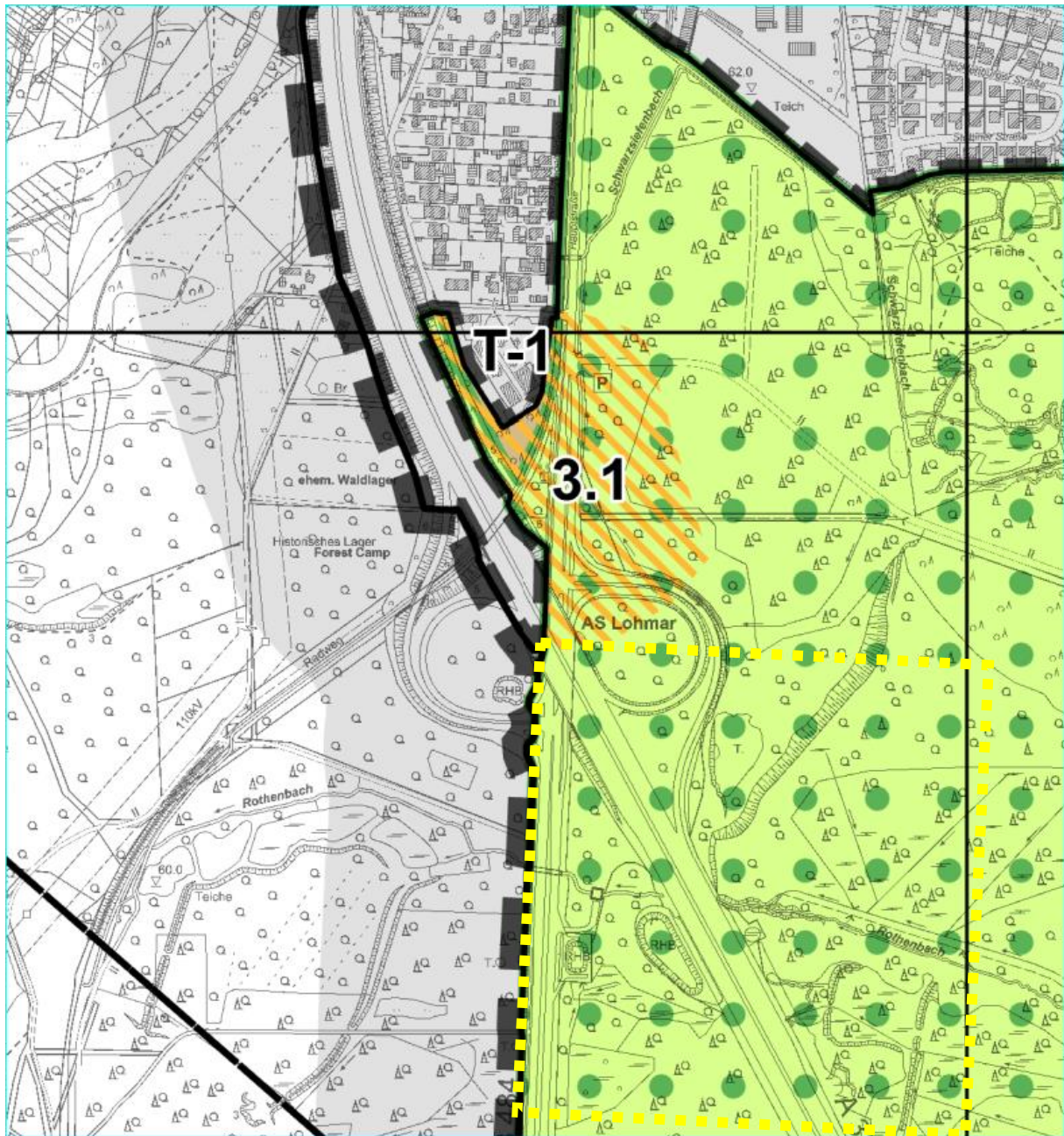
- der Missachtung der FFH-Prüferfordernisse und Entscheidungskaskaden, z.B. der Erfassung aller europarechtlich weit gefassten „Pläne und Projekte“, die fortan durch den LP „freigestellt“ bzw. als „unberührt“ erscheinen oder über „Ausnahmen“ gemäß LP zugelassen werden, aber einer FFH-Prüfung (stets unter Beteiligung der Naturschutzverbände) bedürfen.
- der Missachtung der FFH-Prüferfordernisse und Entscheidungskaskaden, z.B. bei der Summationsbetrachtung, weil der Landschaftsplan im Kontext seiner „Unberührtheiten“ und „Ausnahmen“ gar kein Instrument der summarischen Betrachtung vorsieht.
- Der umfassende Themenkatalog der Ausnahmen im LP erschwert schlussendlich den Zugang zu tatsächlich erforderlichen Befreiungen. Denn regelmäßig kommt für Fälle, die von Ausnahmetatbeständen zwar grundsätzlich, aber hinsichtlich ihrer Tatbestandsvoraussetzungen konkret nicht erfasst werden, keine alternative Befreiung in Frage. Eine Ausnahme ist ebenfalls verwehrt (Schlacke, 2024, 3. Auflage, § 67 BNatSchG, Rd 9). Die Befreiungsoption als letztendlich verlässlicheres Durchsetzungsinstrument ist somit erleichtert, wenn der Ausnahmekatalog im Landschaftsplan fehlt oder kurzgefasst ist (dito, Rn. 27a), jedoch um den Preis, dass die Prüfkriterien des § 67 BNatSchG zu beachten sind und weiteres Fachwissen der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates eingebunden werden soll. Diese beiden Anforderungen scheinen dem Kreis, der nach unserem Eindruck zunehmend willkürlich Projekte aus politischem Interesse gegen die Schutzgebote mitträgt, offenbar unzumutbar. Anders ist das Konstrukt der neuen Landschaftsplantextfassungen nicht verständlich, denn es trägt in keiner Weise zur Entlastung der Behördenabläufe bei, sondern baut erhebliche Rechtsunsicherheiten und Fehleroptionen auf.
- Befreiungen dürfen das Schutzregime der Natura-2000-Gebiete nicht unterlaufen (Schlacke, 2024, 3. Auflage, § 67 BNatSchG, Rd 5), dies gilt entsprechend für Ausnahmen und Unberührtheiten eines Landschaftsplanes.
- § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW eröffnet schon dem Wortlaut nach („§ 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“) keine Ausnahmen im Sinne des § 34 BNatSchG, da die europarechtlichen Prüfanforderungen vorrangig zu beachten sind. § 23 LNatSchG Absatz 1 ist daher für Natura-2000-Gebiete nicht anwendbar. Das Konzept der umfassenden Ausnahmekataloge in neu geplanten Landschaftsplänen des Rhein-

Sieg-Kreises stützt sich insofern fehlerhaft auf der Annahme, einer Gültigkeit des § 23 auch in Natura-2000-Gebieten.

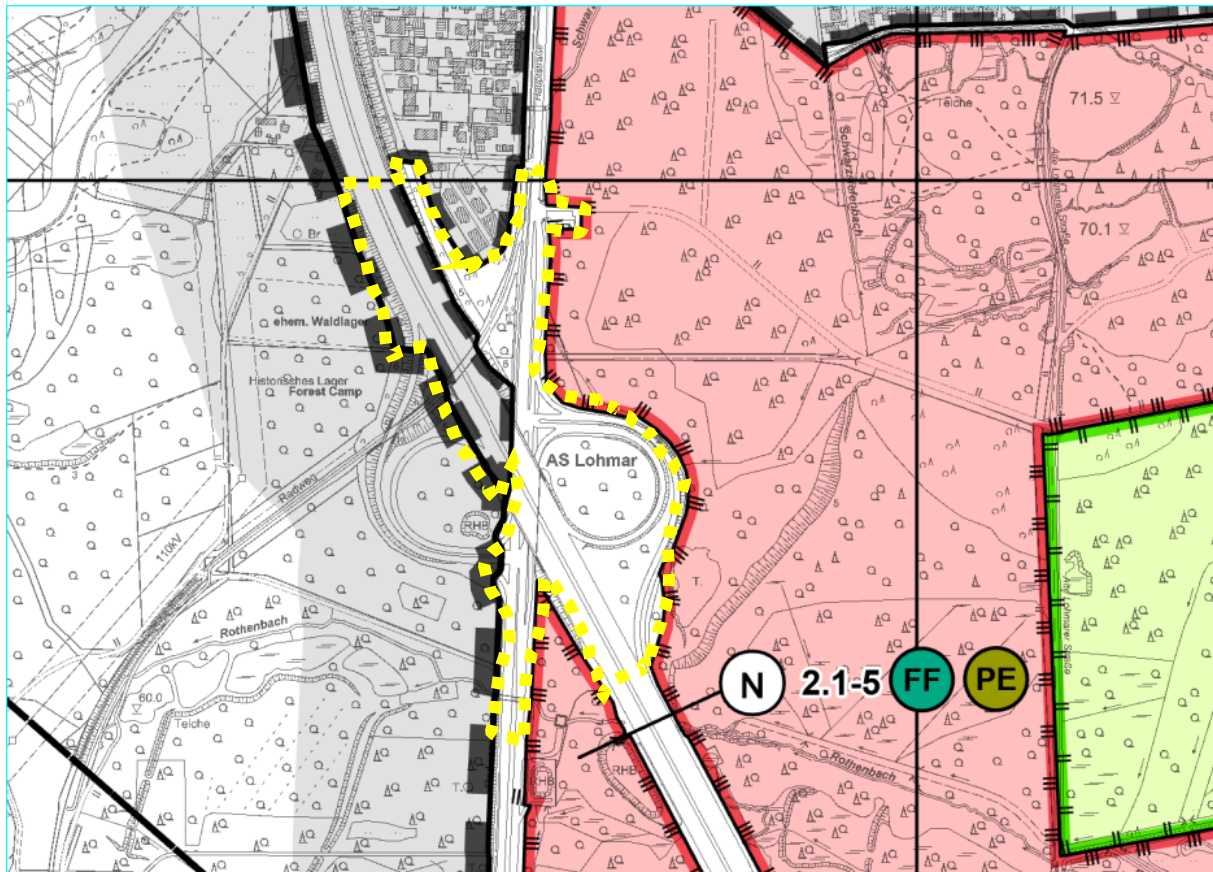
- § 23 Absatz 1 LNatSchG eröffnet auch keine erweiterten Ausnahmentatbestände für § 30-Biotop. Befreiungen für atypische Einzelfälle durch eigens formulierte Ausnahmentatbestände aus dem Landschaftsplan zu umgehen, ist somit ebenfalls ausgeschlossen.
- der umfassende Katalog der Freistellungen suggeriert dem normalen Anwendenden einer Vorschrift, er habe eine Handlungsoption, die ihn aber tatsächlich nach § 34 oder § 30 BNatSchG gar nicht eröffnet ist. Die textlichen Regelungen führen also geradewegs in Rechts- und Vollzugskonflikte hinein.
- bei der unzureichenden Berücksichtigung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände gemäß BNatSchG und LNatSchG NRW.
- der unzureichenden Rechtswirkung des Landschaftsplanes als Norm wegen nur noch unbestimmter Schutzwirkungen
- des Verlustes der steuernden Planwirkung des Landschaftsplanes wegen umfassender Unberührtheiten und Ausnahmeoptionen.
- der fehlenden Bestimmtheit und fehlenden Begrenztheit zahlreicher Ausnahmen
- der unzureichenden Maßnahmen- und Handlungsorientierung des Landschaftsplanes.
- der unzureichenden Abgrenzung notwendiger Schutzkulissen (Abwägungsfehler)
- der unzureichenden Schutzzielbestimmung, es fehlen zentrale Ziele, die vorhandenen Ziele sind nicht operationalisierbar bestimmt.
- gegenüber der Konflikterfassung nach § 40 UVPG nicht kohärente Ausgestaltung der Schutzgebietskulisse, der Maßnahmenplanung und der Verbots- und Gebotskataloge
- für eine Regelung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ bedarf es einer Bestandsaufnahme, die fehlt. Ein Großteil der so umrissenen Nutzungen belastet bereits die Schutzziele, eine Fortführung steht daher bereits im Widerspruch zum Entwicklungsgebot.

Entwicklungsziele:

Es wird angeregt, das Entwicklungsziel 3.1. so zu formulieren, dass es insgesamt Verbundhindernisse erfasst. Der Zusatz „durch Verkehrswege“, sollte gestrichen werden.

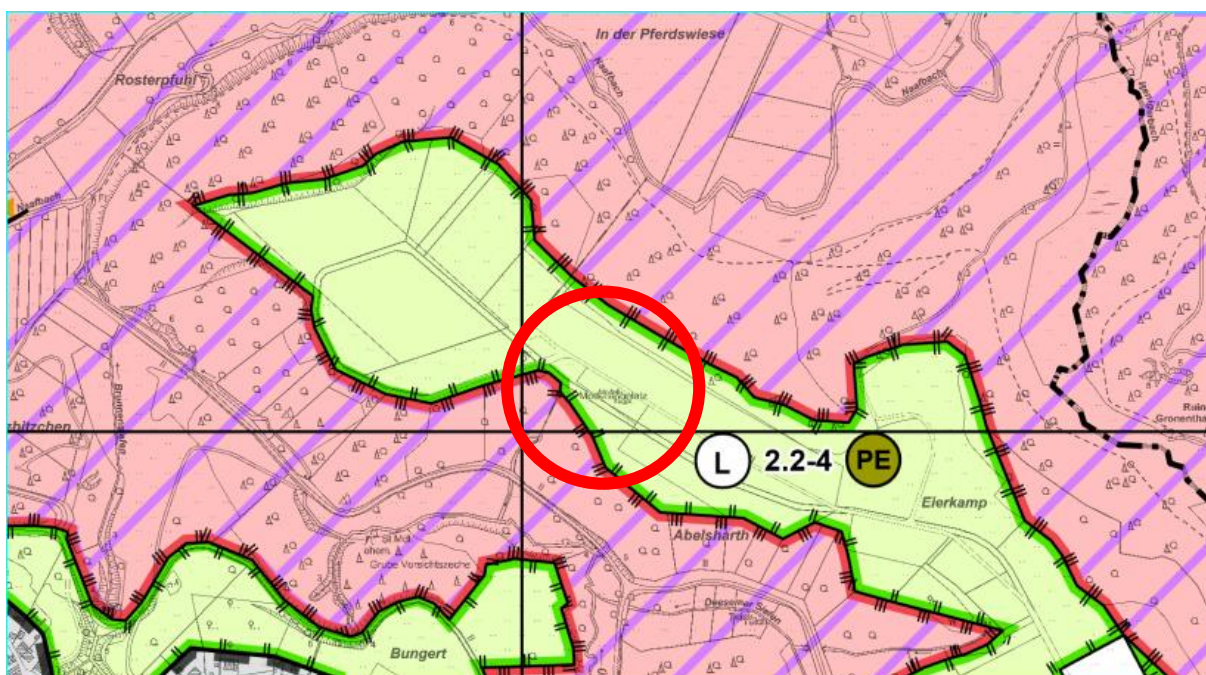


Nr. 1: Die Darstellung 3.1. sollte den Rothenbachdurchlass ebenfalls umfassen, da dieser Durchlass für die Verbindung vom Naafbachtal zum Lohmarer Wald sehr hohe Verbundfunktionen erfüllen soll, dazu aber nach den Abmessungen auch nach dem Umbau im Zuge des Neubaus der BAB 3 noch bei weitem nicht geeignet ist.

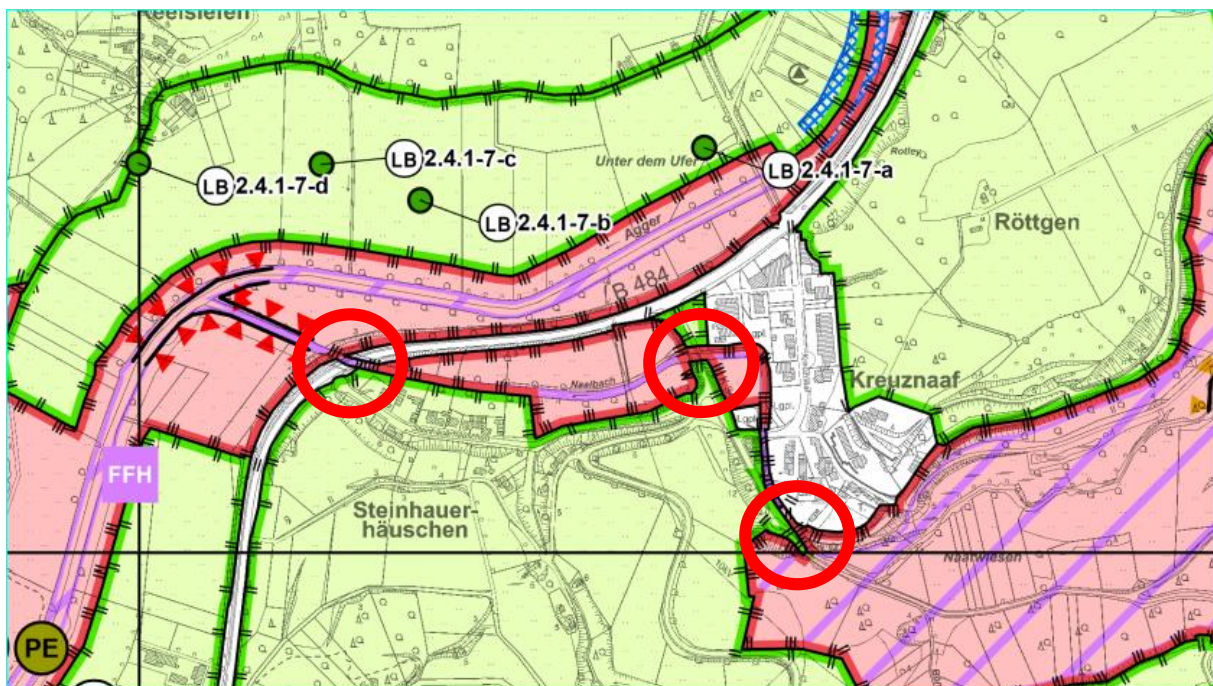
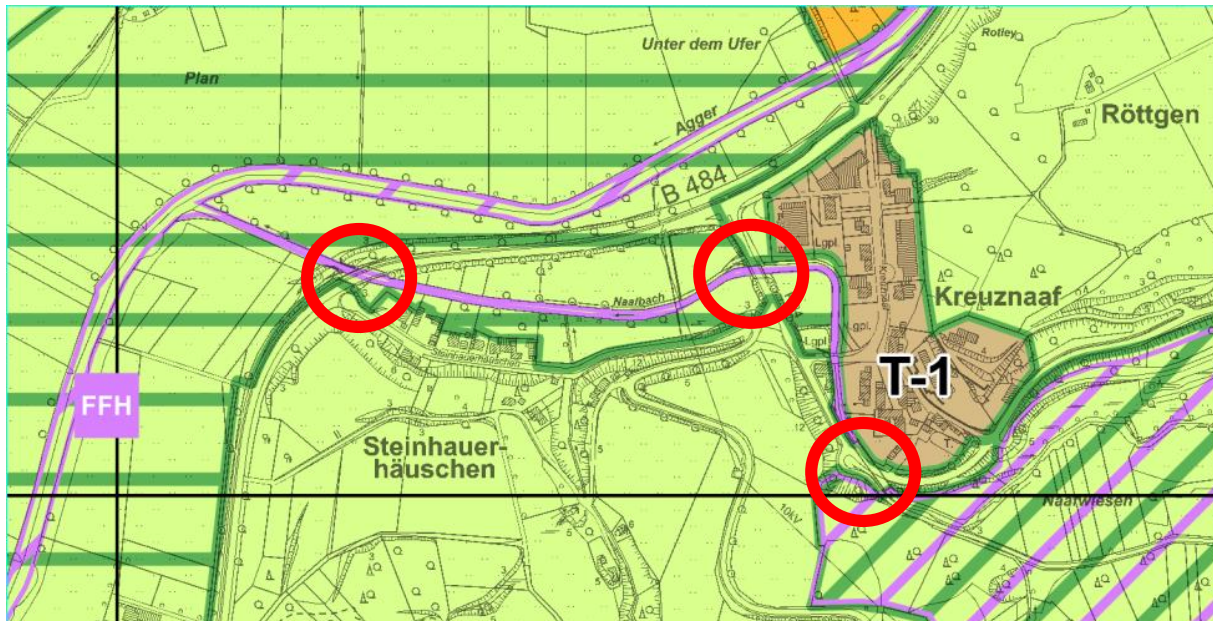


Nr. 2: Die Darstellung 3.1. wird ausdrücklich begrüßt. Wenn eine planerische Wiederherstellung des Biotopverbundes geplant ist, ist es sinnvoll, das gesamte Planungsgebiet auch als NSG darzustellen um sich eine stärkere Rechtsposition aufzubauen und um planerisch überhaupt einen Zugriff auf Veränderungen seitens der Straßenbaulastträger in dem Raum zu haben. Die Verkehrsfläche der BAB 3 sollte daher explizit ebenfalls mit der Schraffur 3.1. überzogen werden, da Änderungen dort ebenfalls erforderlich sind. Das jüngste BAB 3-Verfahren (Generalerneuerung) wurde leider trotz Hinweisen des BUND nicht genutzt, um hier rechtskonform eine deutliche Verbesserung der Durchgängigkeit durchzusetzen.

Maßnahmen sind u.a. Verlegung des Parkplatzes, Verlegung des Radweges, deutliche Aufweitung der Straßendämme für Tierdurchlässe sowie angemessene Bewirtschaftungseinschränkungen und die Öffnung des Schwarzsiefenbaches.

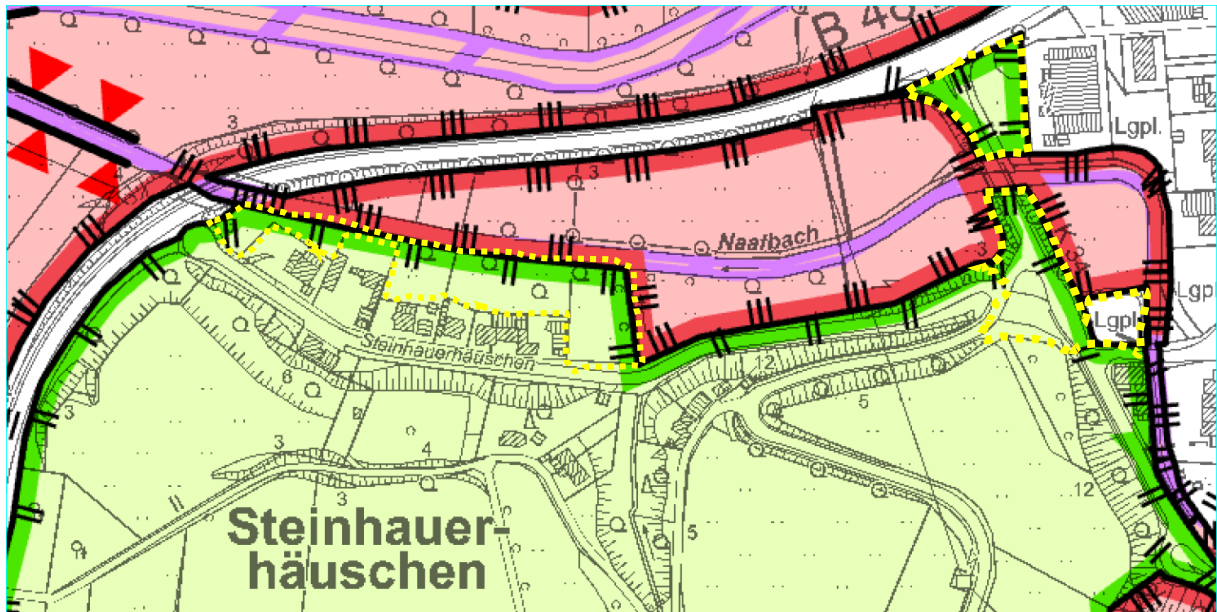


Nr. 3: Der Modellflugplatz ist FFH-relevant. Im Sinne des naturschutzrechtlichen Entwicklungsgebotes für das FFH-Gebiet der Naaf sollte der Landschaftsplan die Verlegung des Flugplatzes als Maßnahme aufnehmen.

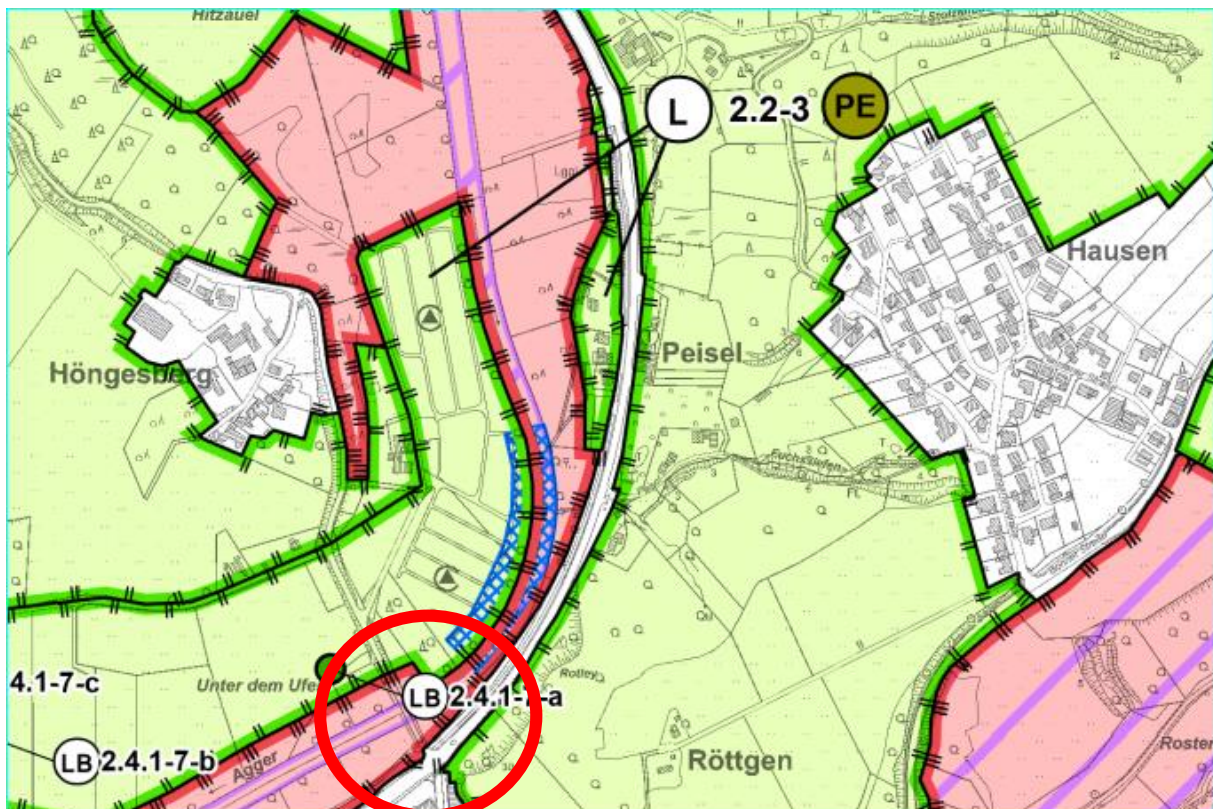
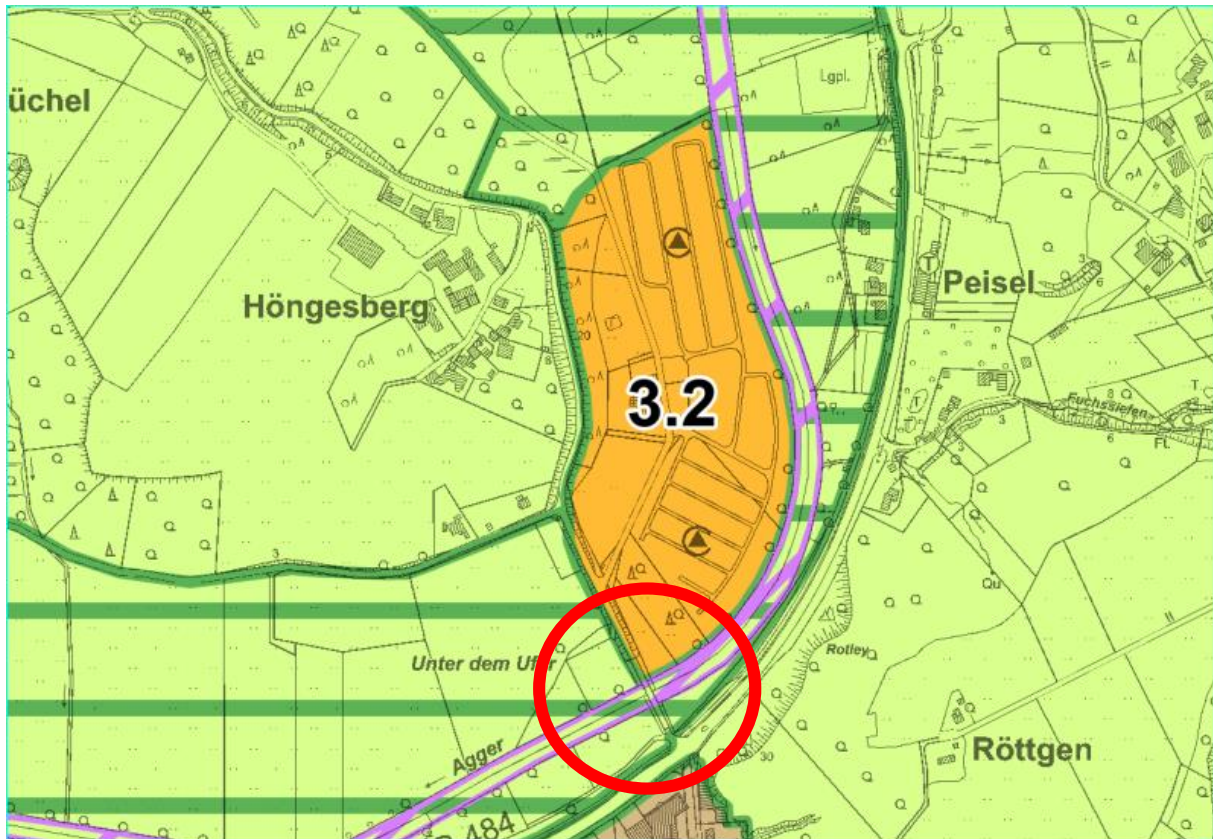


Nr. 4: Es wird angeregt, für die Gewässerdurchlässe Maßnahmen zur Aufweitung im Sinne der Vorgaben der WRRL (Durchgängigkeit) bzw. des BfN-Skripten 522 zu formulieren und als Entwicklungsziel auch 3.1. festzusetzen. Die Festsetzung 3.1. sollte das gesamte Gebiet von Kreuznaaf überlagern.

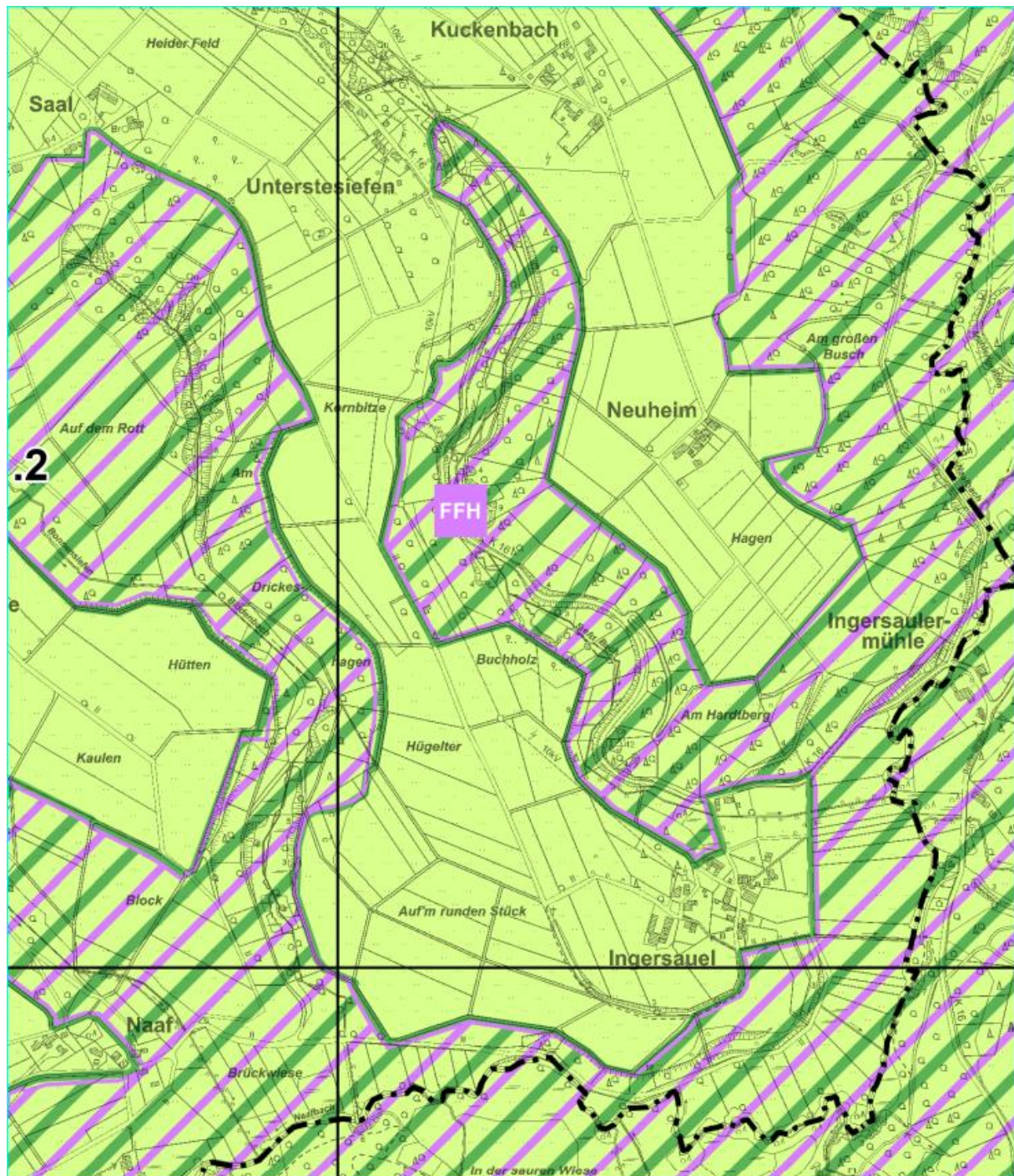
Der (ersatzlose) Rückbau der ehemaligen Lederfabrik sollte ebenfalls als Maßnahme in den Landschaftsplan übernommen werden. Der Bebauungsplan ist hier insofern nicht vollziehbar, da das Vorhaben im Zuge der Baugenehmigung mit FFH-Schutzziele aller Voraussicht nach nicht vereinbar sein wird. Allein die Lichtbelastung (mit Fernwirkung) steht im Widerspruch zu den FFH-Schutzgütern. Es könnte im Interesse der Stadt Lohmar liegen, die Ruine in das Schutzgebiet des Landschaftsplanes zu integrieren.



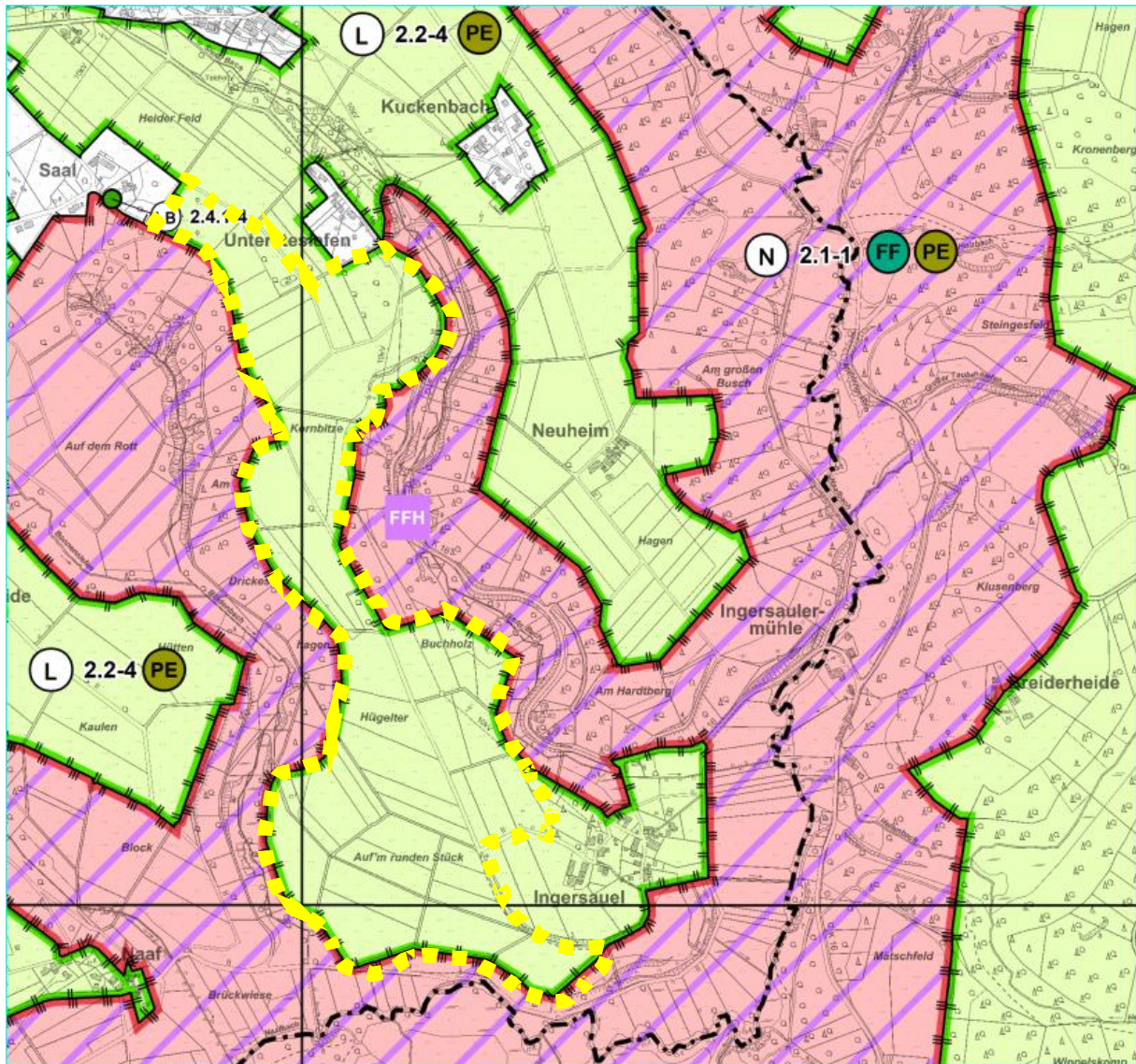
Nr. 5: Es wird angeregt, die NSG-Darstellung bis an die Parzellengrenze der Wohnbebauung heran auszudehnen. Die Flächen werden für den Verbund zwischen den FFH-Gebieten Agger und Naaf naturschutzfachlich und im Sinne des rechtlichen Entwicklungsgebotes zum Aufbau eines kohärenten Schutzgebietsnetzes benötigt. Auf den Flächen gilt der FFH-Umgebungsschutz. Eine Ausdehnung der NSG-Grenze hilft daher beim Rechtsvollzug.



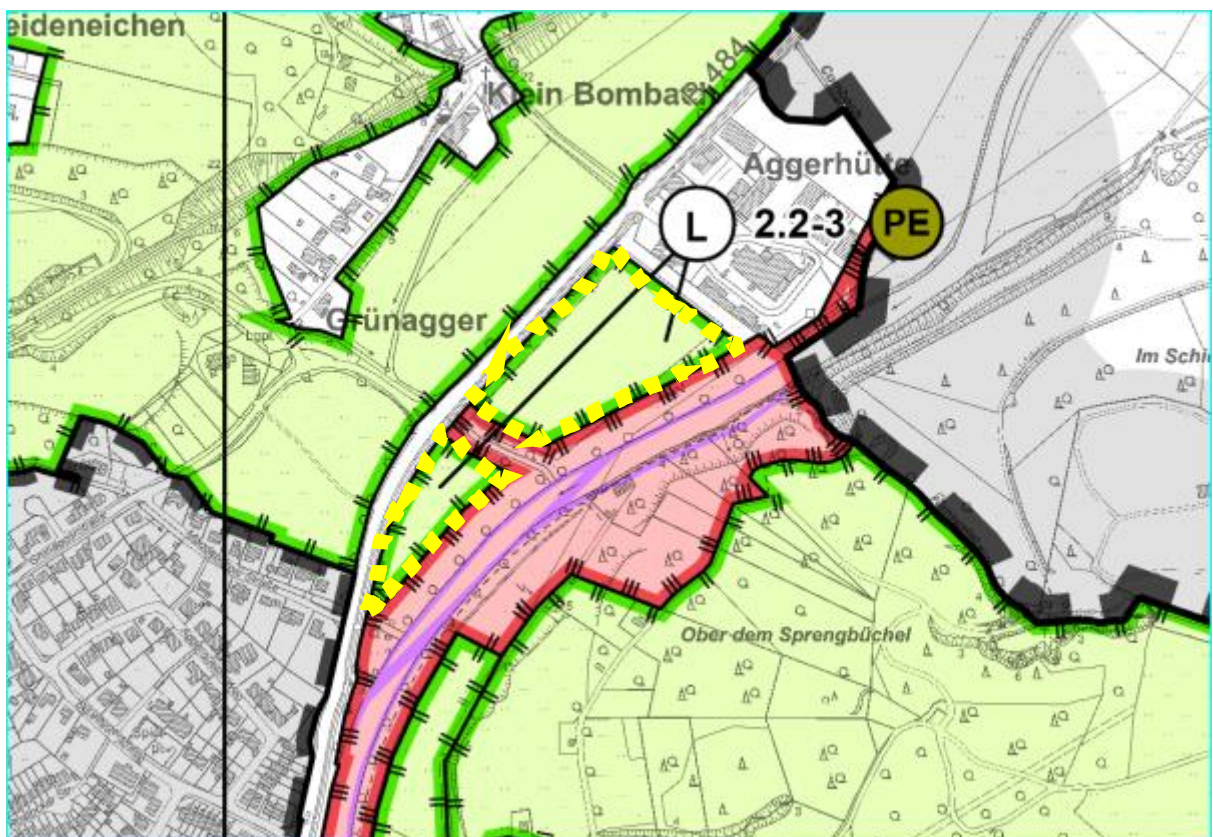
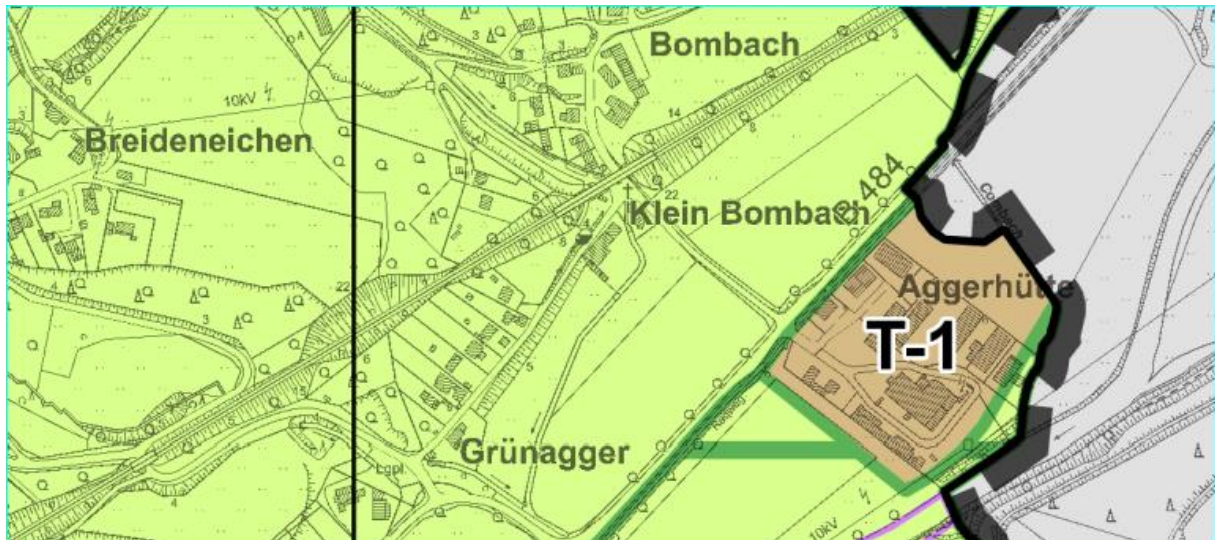
Nr. 6: Es ist nicht verständlich, warum die Fläche des Entwicklungszieles 3.2. nicht insgesamt von einer NSG-Darstellung überlagert wird. Naturschutzgebiete können auch zur Entwicklung dargestellt werden. Die Fläche wird im Sinne des FFH-rechtlichen Entwicklungsgebotes naturschutzrechtlich- und fachlich benötigt, zumal sie bei bereits beim Hochwasser HQ 10-50 überstaut wird und Beeinträchtigungen dort unmittelbar FFH-gebietswirksam sind.



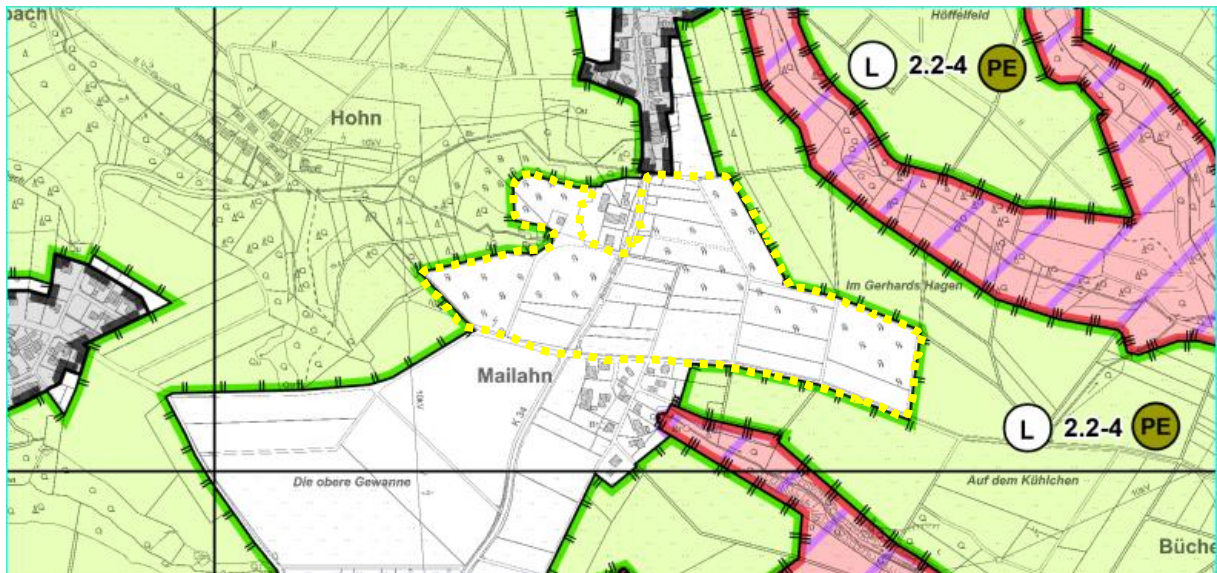
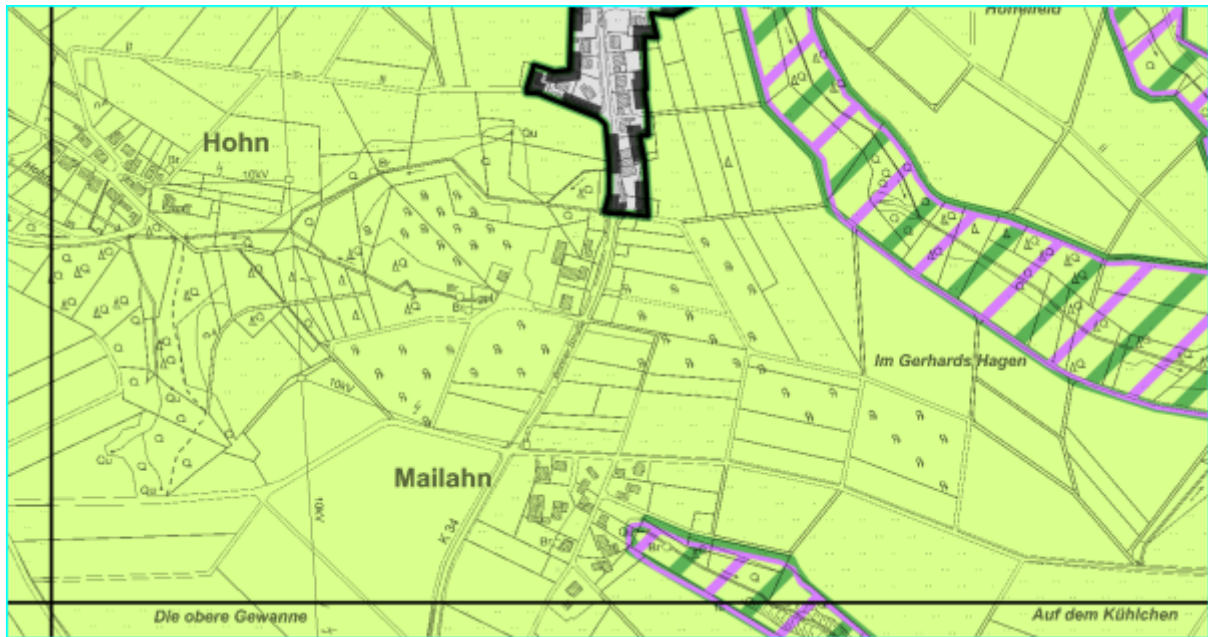
(Fortsetzung nächste Seite)



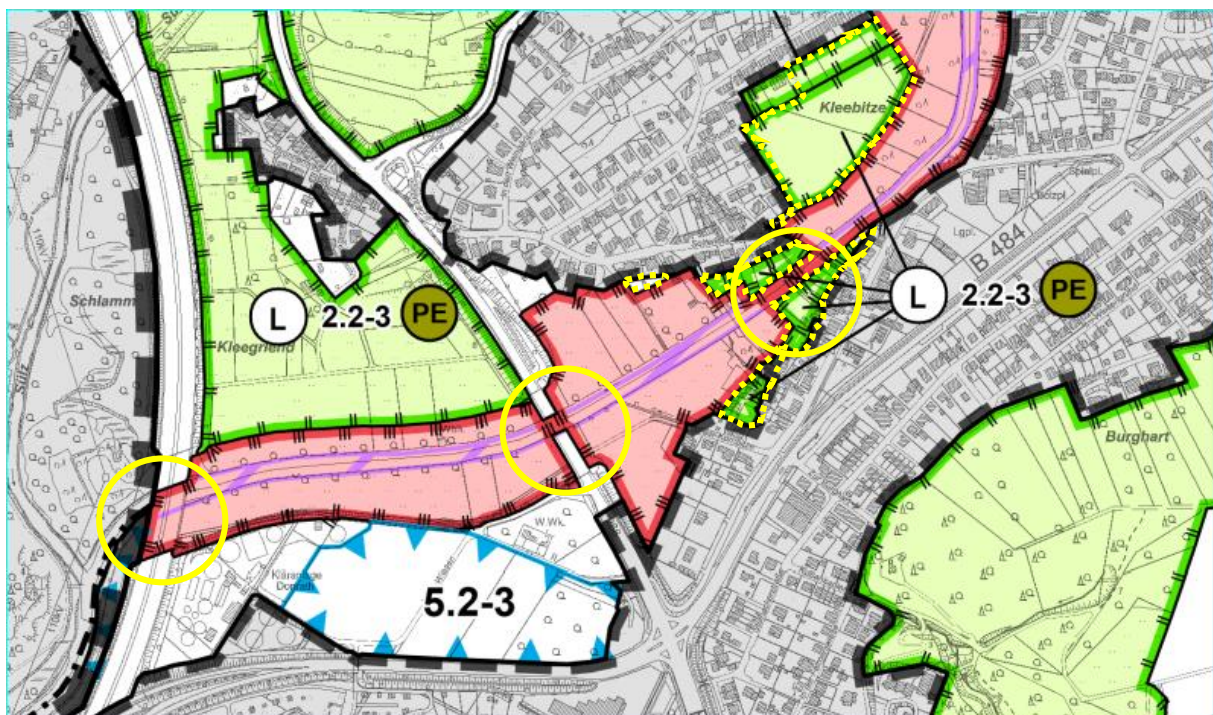
Nr. 7: Es wird angeregt, Flächen zwischen Saal und Ingersauel in das NSG mit zu integrieren. Das Land NRW hat hier über den BUND bereits erhebliche Investitionen zu Gunsten der Naturschutzziele des Landes getätigt, diese sollten auch planerisch abgesichert werden. Die Randeffekte zu mindern, ist ein wesentlicher Teil sinnvoller NSG-Abgrenzungen und Teil des FFH-rechtlichen Entwicklungsgebotes.



Nr. 8: Es wird angeregt, die NSG-Abgrenzung bis an die B 484 auszudehnen. Die Randeffekte zu mindern, ist ein wesentlicher Teil sinnvoller NSG-Abgrenzungen und Teil des FFH-rechtlichen Entwicklungsgebotes. Die Flächen können z.B. maßgeblich dabei mitwirken, die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Straße zu mindern.

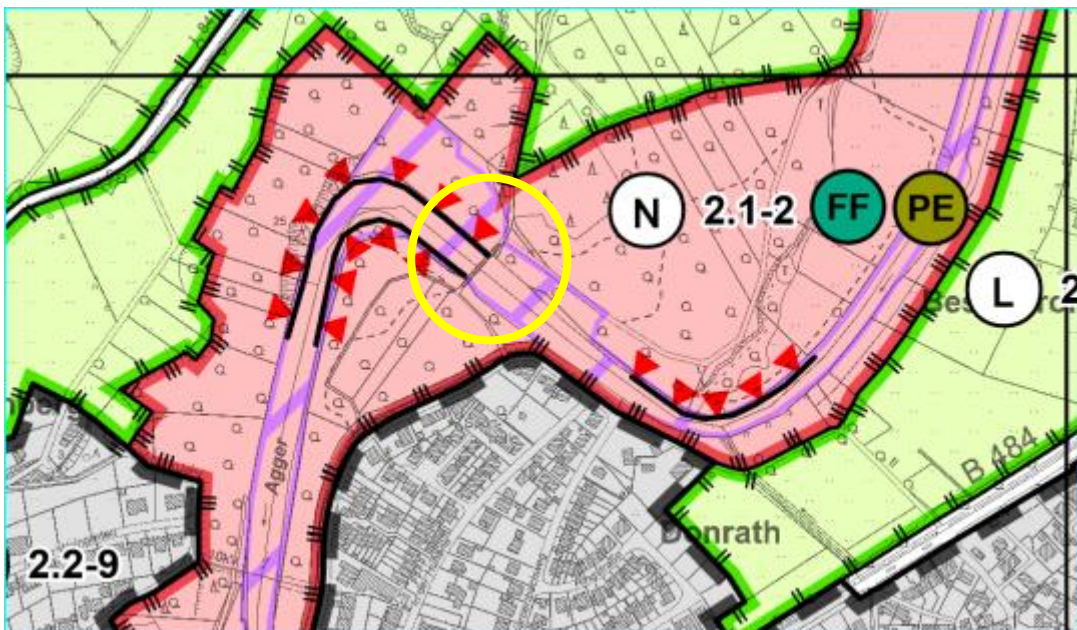
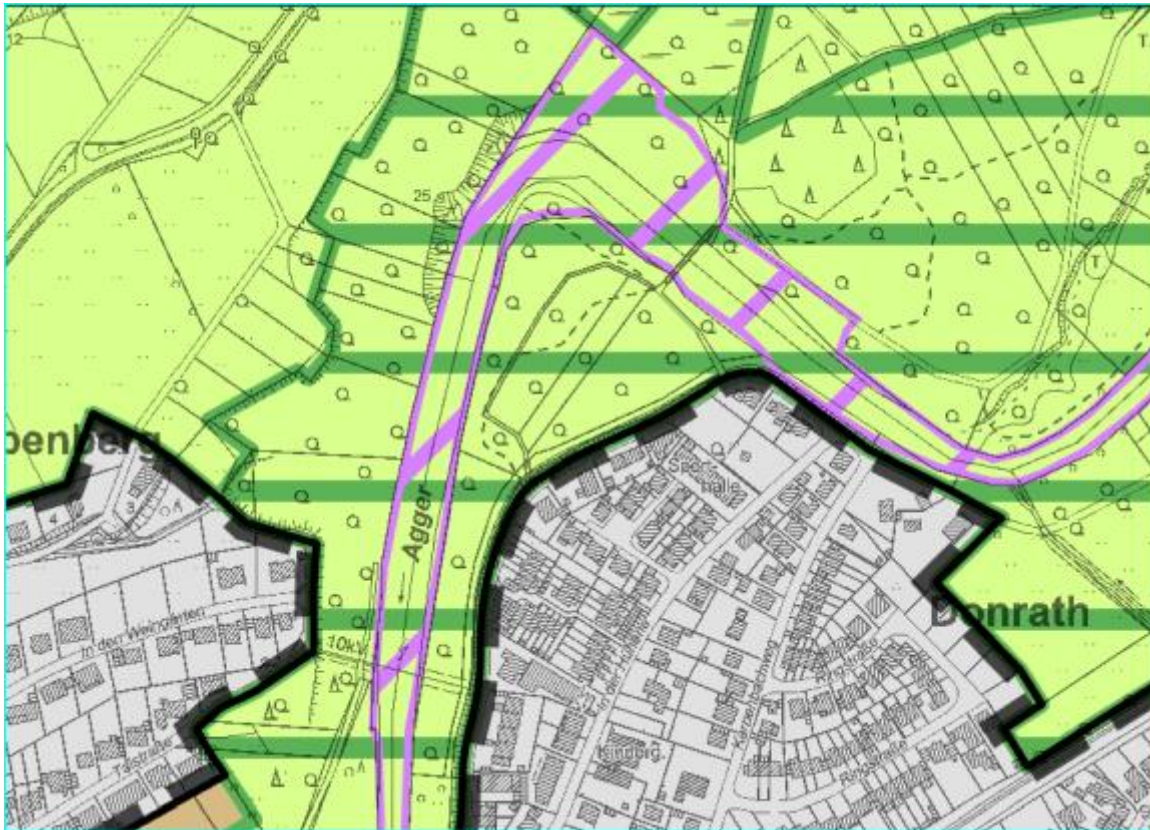


Nr. 9: Der Anbau von Weihnachtsbäumen nimmt hier überhand. Hier sollte eine Regelung zur Beschränkung des Anbaus wirksam durchgesetzt werden.

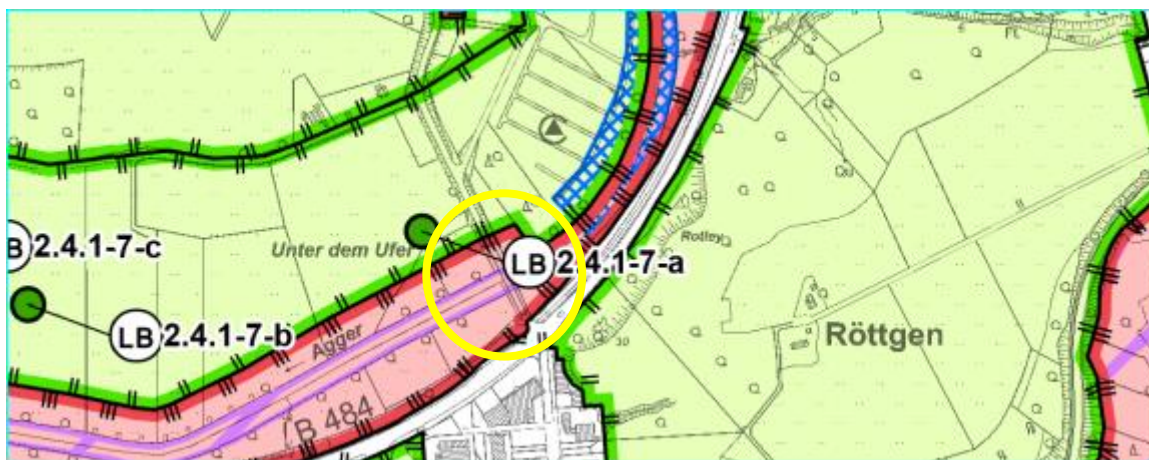
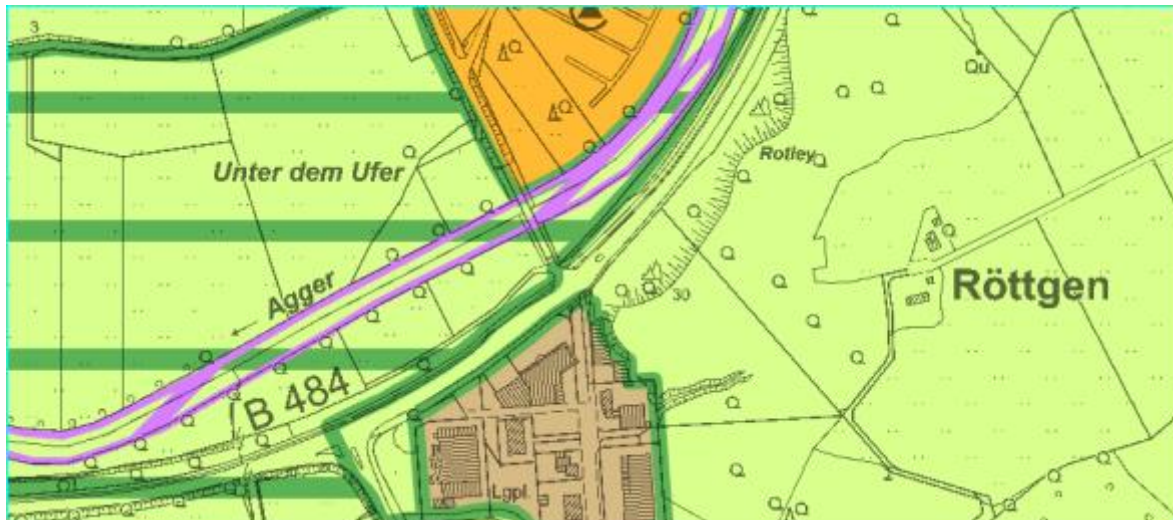


Nr. 10: Es wird angeregt, die NSG-Abgrenzung entsprechend auszudehnen. Die Randeffekte zu mindern, ist ein wesentlicher Teil sinnvoller NSG-Abgrenzungen und Teil des FFH-rechtlichen Entwicklungsgebotes. Die Flächen können z.B. dabei mitwirken, die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu mindern und die Biotopverbundfunktionen zu verbessern.

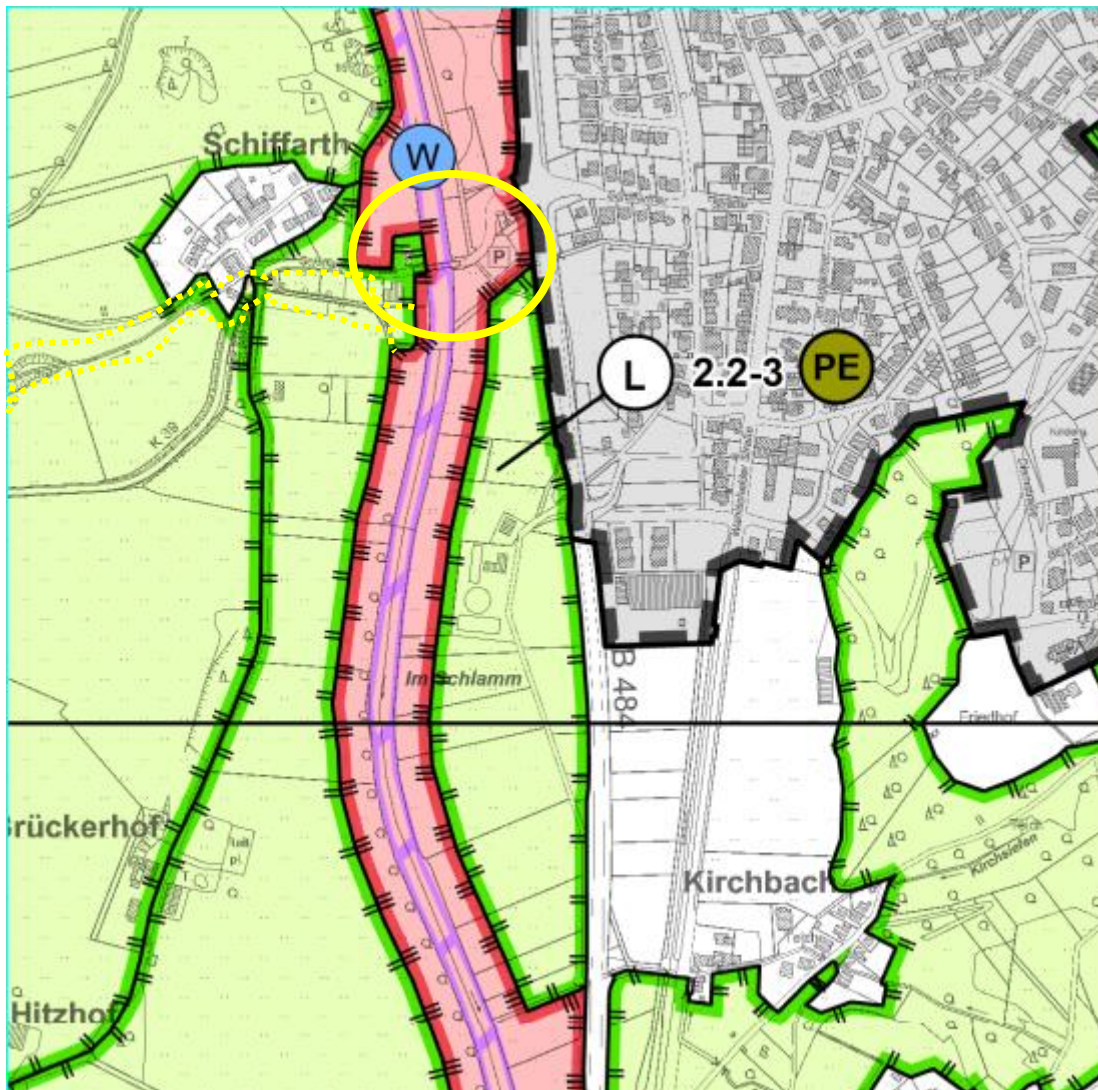
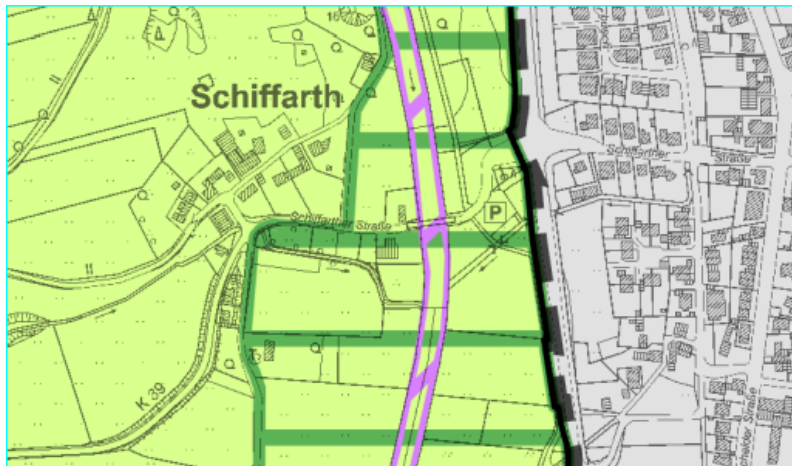
Für die beiden Straßenquerungen (BAB 3, L 288) und die Fußwegebrücke sollte die Darstellung 3.1. gewählt werden, um die Durchgängigkeit jeweils zu verbessern.



Nr. 11: Gemäß dem FFH-Entwicklungsgebot sollte der Rückbau der Fußgängerbrücke als Maßnahme in den Landschaftsplan aufgenommen werden. Die Wegeverbindung belastet FFH-LRT und den Biotopverbund.



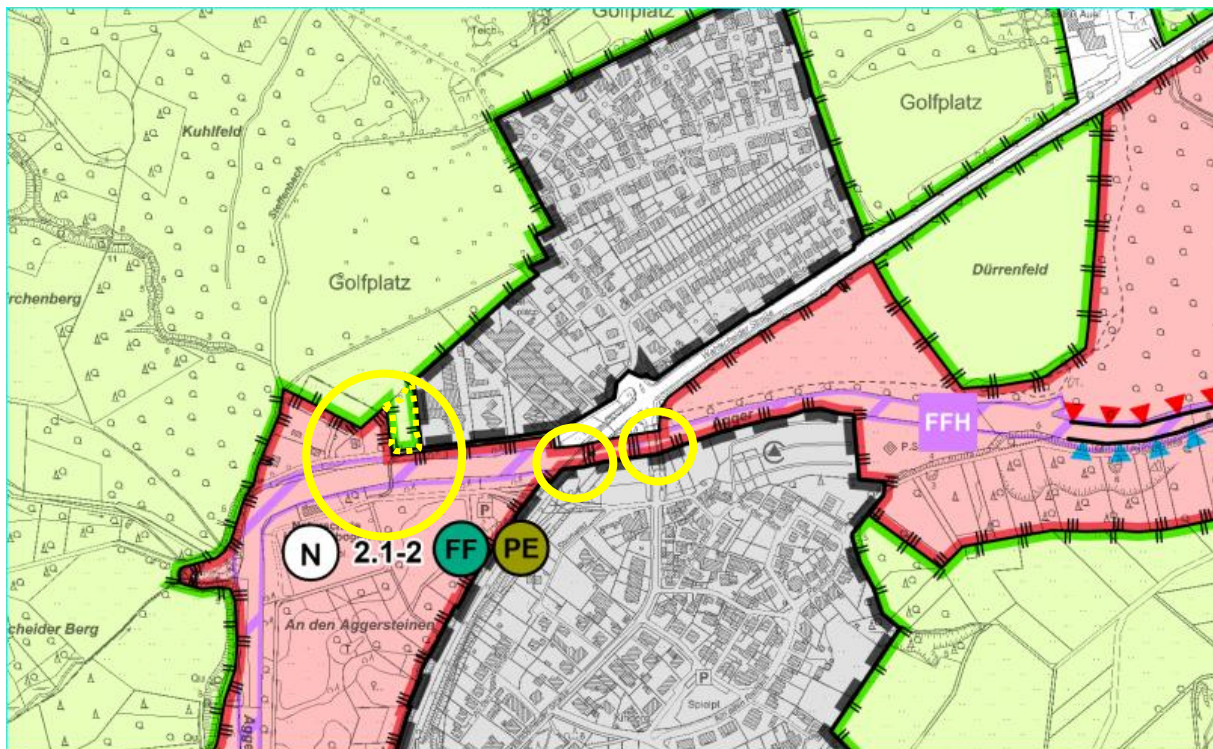
Nr. 12: Für die Brücke sind im Landschaftsplan Vorgaben zu formulieren, die eine FFH-konforme Gestaltung anstreben, ohne Trösse oder im Luftraum aufragenden Verbau, mit geschlossener Geländerbrüstung und ohne Beleuchtung. Die Darstellung eines gewässernahen Erholungsbereiches sollte zumindest um wenigstens 50% reduziert werden.



Nr. 13: Das Seitengewässer sollte in das NSG integriert werden.

Diese und weitere Einsetzstellen für Wassersport sollte gestrichen werden, da ein Befahren der Agger mit Booten insgesamt nicht mit den FFH-Schutzziele vereinbar ist.

Für die Brücke sind, sofern sie überhaupt zulässig sind, im Landschaftsplan Mindestvorgaben zu formulieren, die eine FFH-konforme Gestaltung anstreben, ohne Trösse oder im Luftraum aufragenden Verbau, mit geschlossener Geländerbrüstung und ohne Beleuchtung und lediglich als schmale Fußwegebrücke.

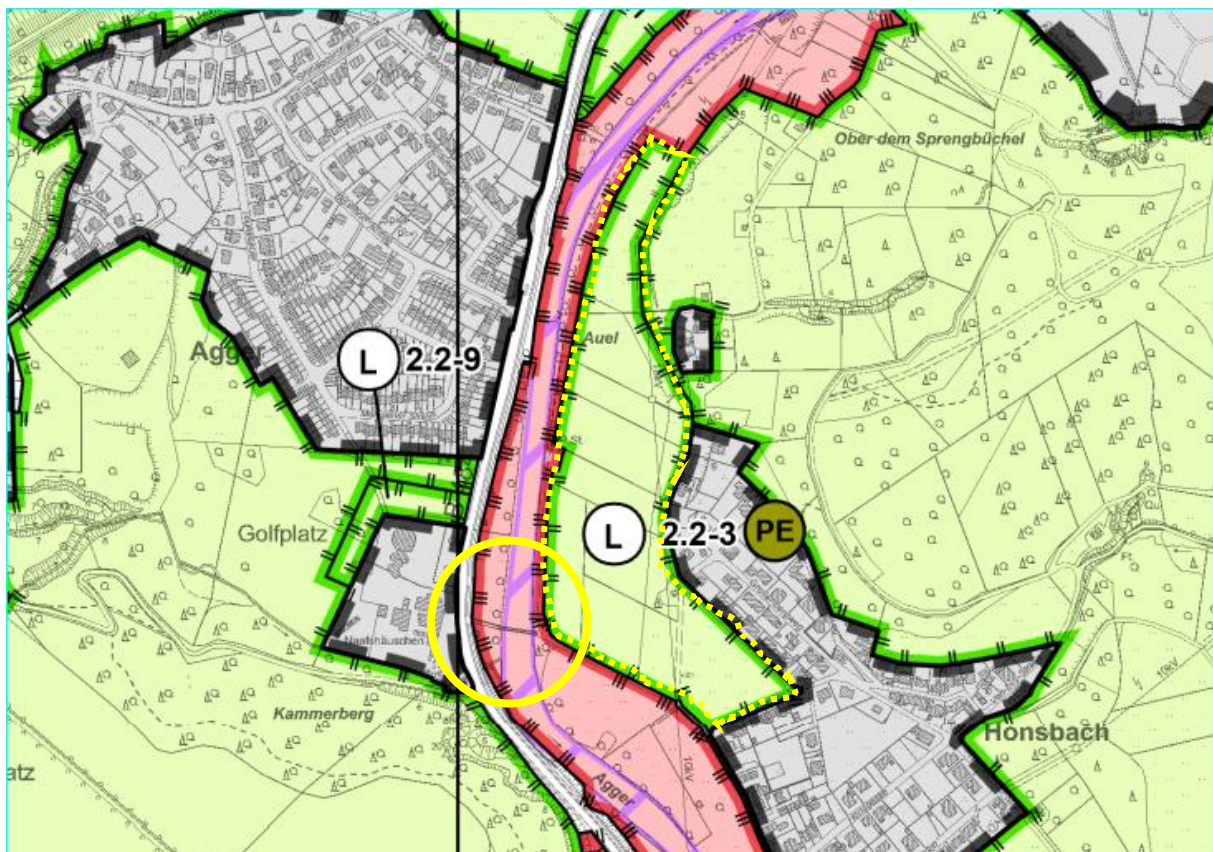


Nr. 14: Die Fläche östlich der neuen Brücke sollte in das NSG mit integriert werden. Anderenfalls können störende Nutzungen bis unmittelbar ins FFH-Gebiet hinein dort nicht abgewehrt werden.

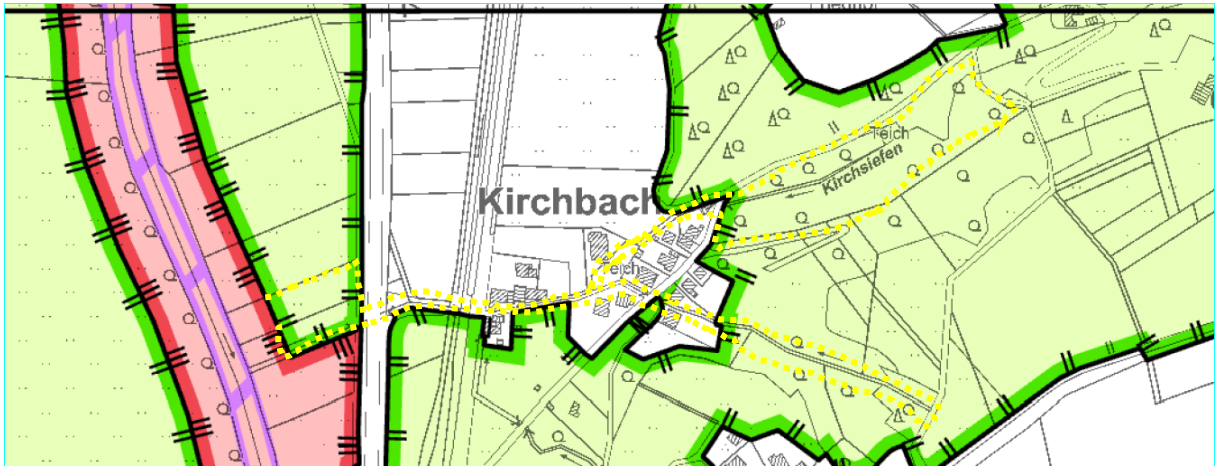
Die neu erbaute Brücke sollte aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes zurückgebaut werden. Es bestehen in unmittelbarer Nachbarschaft ausreichende Wegeverbindungen. Die Durchgängigkeit aller Straßenquerungen sollte an die Vorgaben der WRRL und des BfN-Skripten 522 angepasst werden. Der Landschaftsplan sollte entsprechende Maßnahmen vorsehen.

Es wird am Aggerbogen kein gewässernaher Erholungsbereich dargestellt. Das wird begrüßt, scheint aber nicht der Nutzungsrealität zu entsprechen. Der Schutz der Ufer vor Nutzung sollte entsprechend verbessert und der ausgebaute Weg zu Ufer zurückgenommen werden.

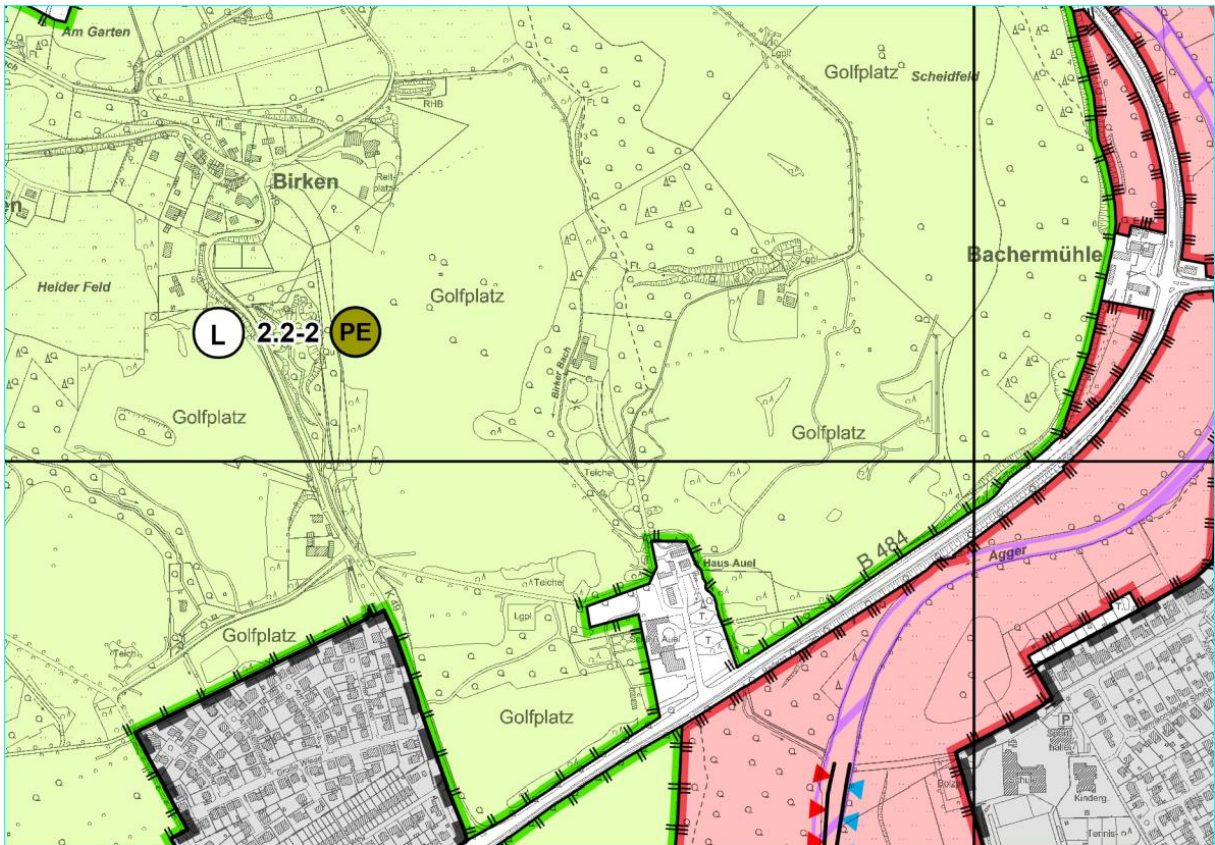
Es wird angeregt, das Gebäude der Naturschule als Maßnahme des Landschaftsplanes in den Bereich des Parkplatzes zu verlegen, die ufernahen Weg zurückzunehmen und den Sportplatz aufzugeben, um hier im eigentlichen Aggerbogen die naturschutzfachlich gebotene gewässerdynamische Entwicklung im Sinne der WRRL- und FFH-Vorgaben zu eröffnen. Die Naturschule kann dann über weit aus attraktivere Flächen verfügen.



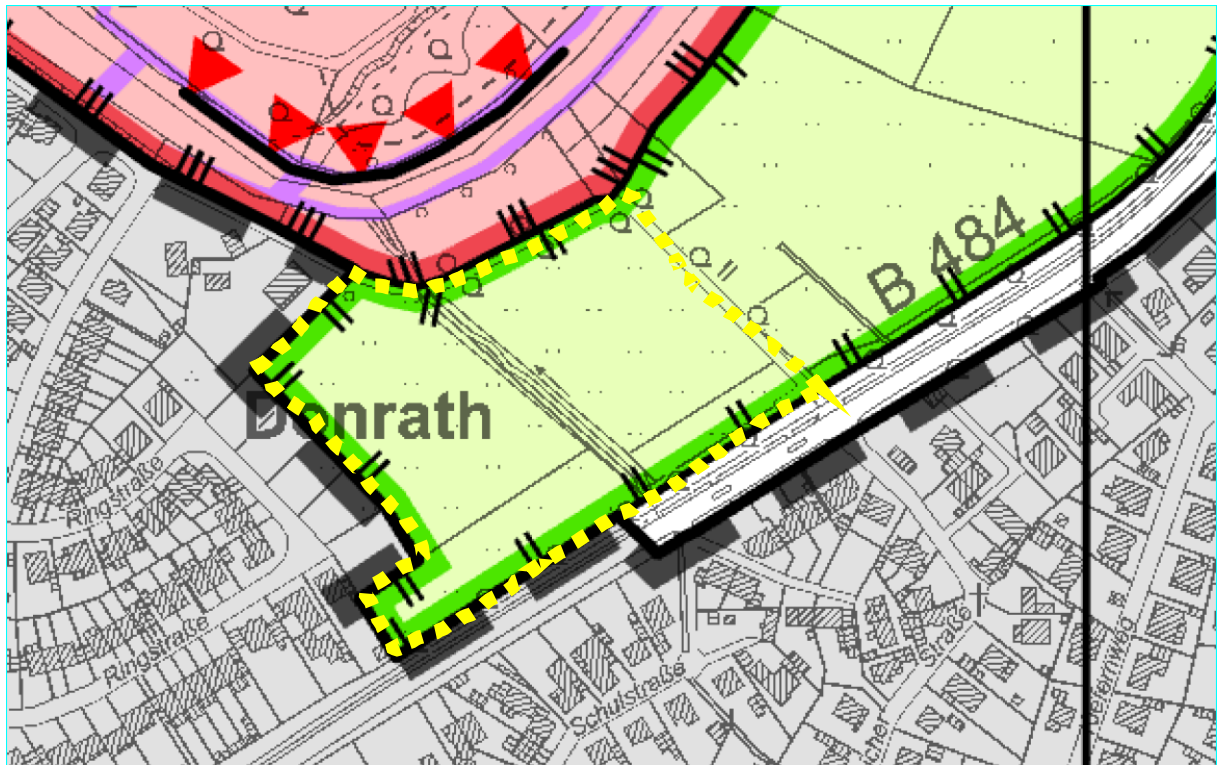
Nr. 15: Der Rückbau der Fußwegebrücke sollte als Maßnahme im Landschaftsplan verankert werden. Mit der Seelscheider Straße steht eine alternative Querungsoption zur Verfügung. Der Gewässerdurchlass unter der Seelscheider Straße (wie an allen Straßenquerungen über die Agger und Naaf) sollte an die fachlichen Empfehlungen des BfN (Skripten 522) angepasst werden, der Landschaftsplan sollte dazu Maßnahme (Entwicklungsziel 3.1.) vorsehen. Es wird angeregt, den Straßendamm an beiden Ufern deutlich zurückzunehmen und den Brückenbau zu verlängern. Das dient auch der Verbesserung des Hochwasserschutzes.



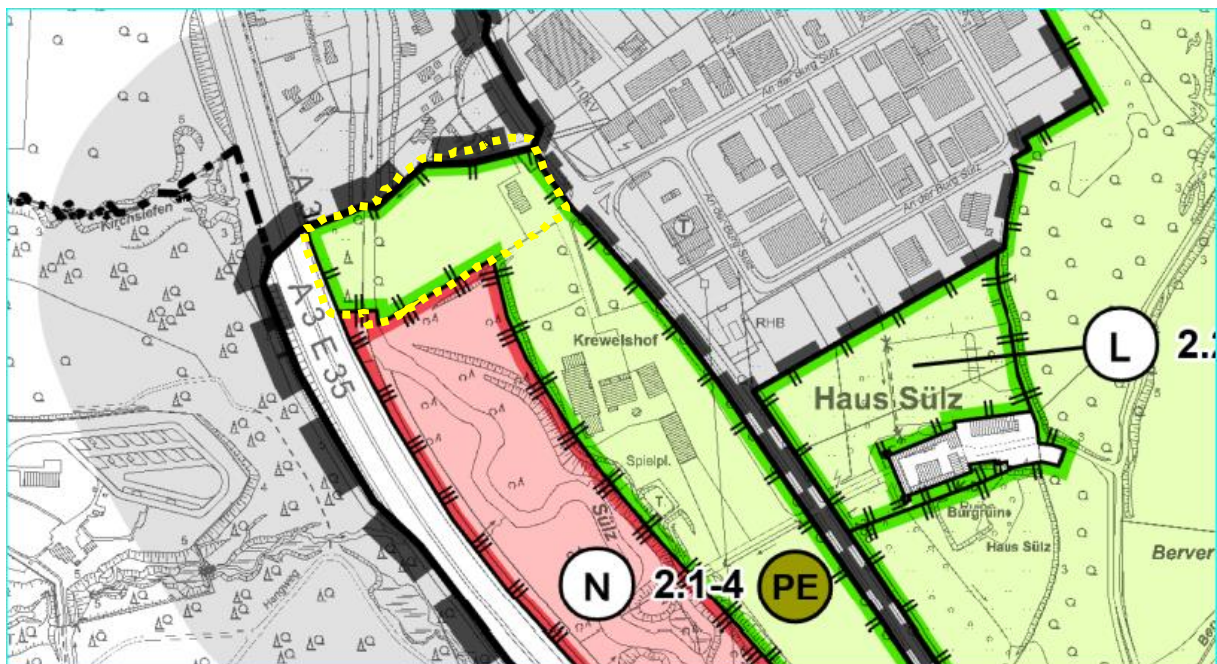
Nr. 16: Es wird angeregt, den Gewässerkorridor mit in das NSG der Agger mit aufzunehmen und damit das Entwicklungsgebot des FFH-Gebietes zu unterstützen.



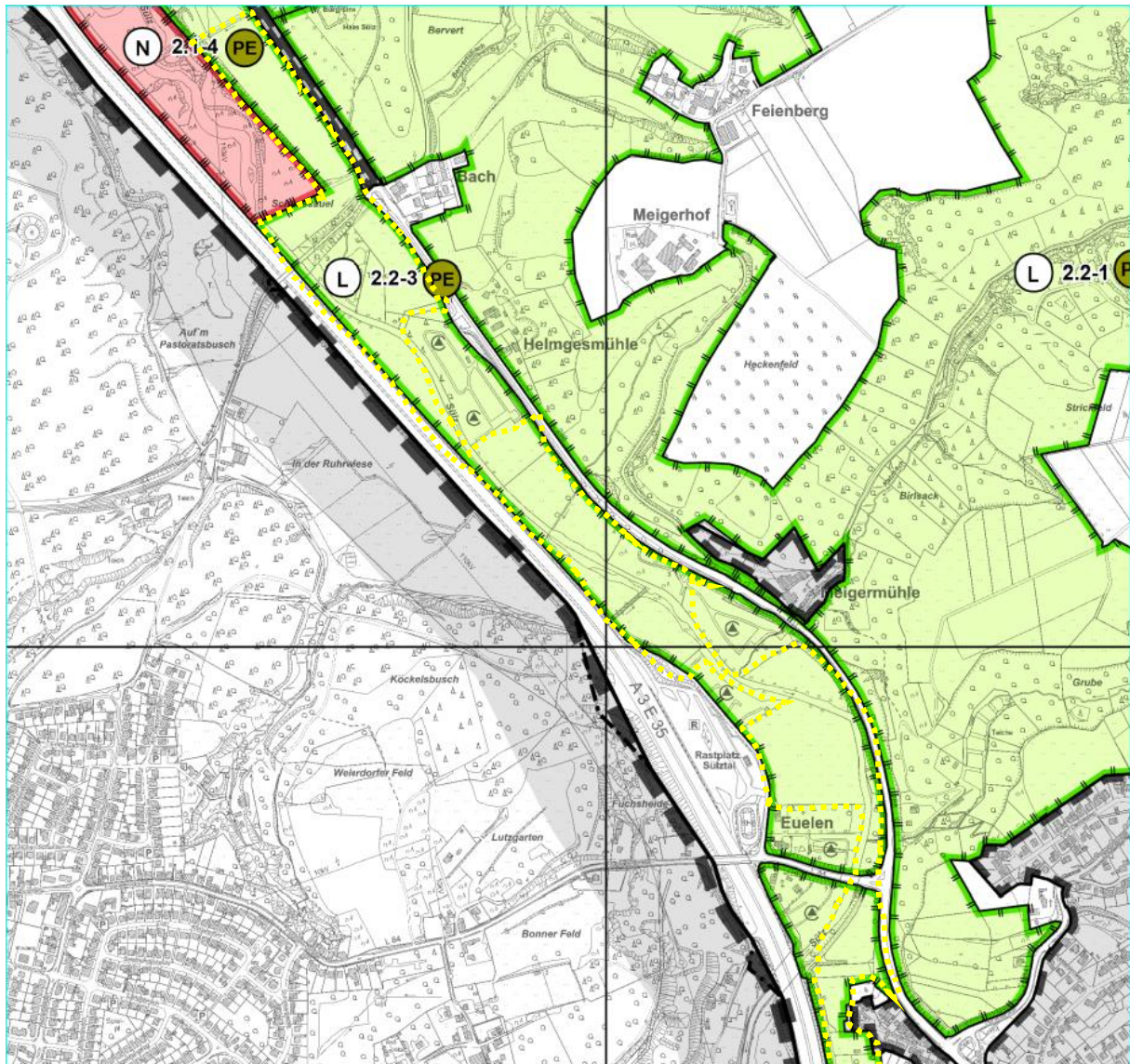
Nr. 17: Es wird angeregt, entlang der B 484 im Bereich Schloss Auel eine feste Amphibienleiteinrichtung als Maßnahme des Landschaftsplanes vorzusehen.



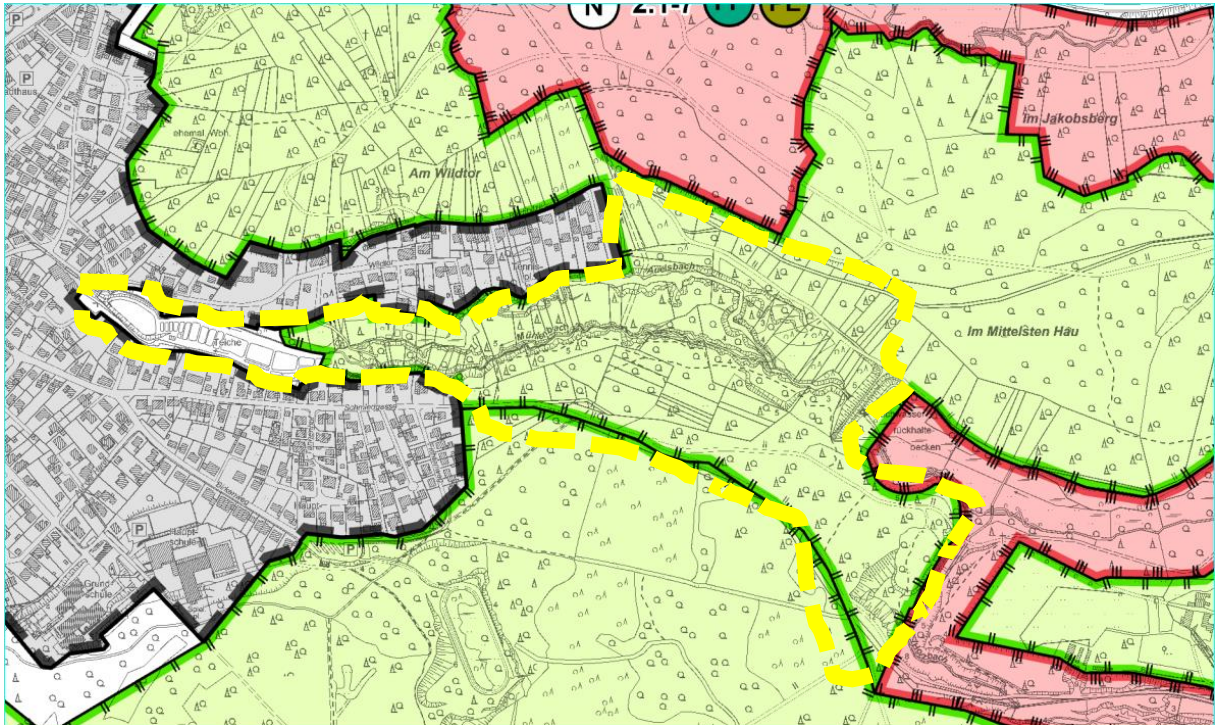
Nr. 18: Es wird angeregt, die NSG-Abgrenzung entsprechend auszudehnen. Die Randeffekte zu mindern, ist ein wesentlicher Teil sinnvoller NSG-Abgrenzungen und Teil des FFH-rechtlichen Entwicklungsgebotes. Die Flächen können z.B. dabei mitwirken, die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu mindern und die Biotopverbundfunktionen zu verbessern.



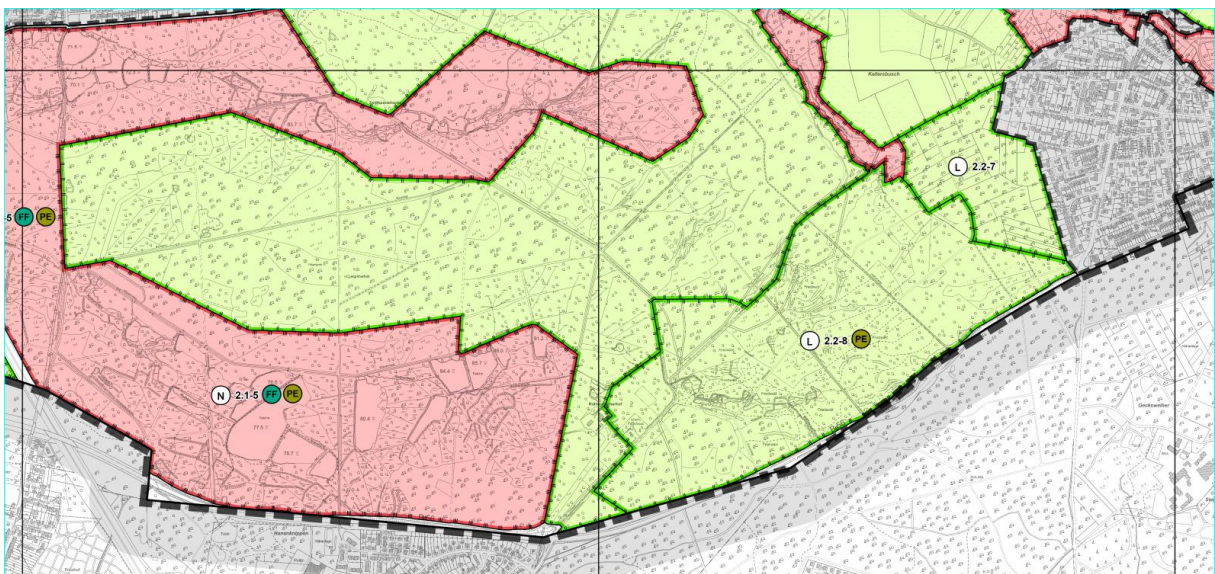
Nr.19: Es wird angeregt, die NSG-Abgrenzung entsprechend auszudehnen. Die Randeffekte zu mindern, ist ein wesentlicher Teil sinnvoller NSG-Abgrenzungen. Die Flächen können z.B. dabei mitwirken, die Beeinträchtigung des NSG-Gebietes zu mindern und die Biotopverbundfunktionen zu verbessern.



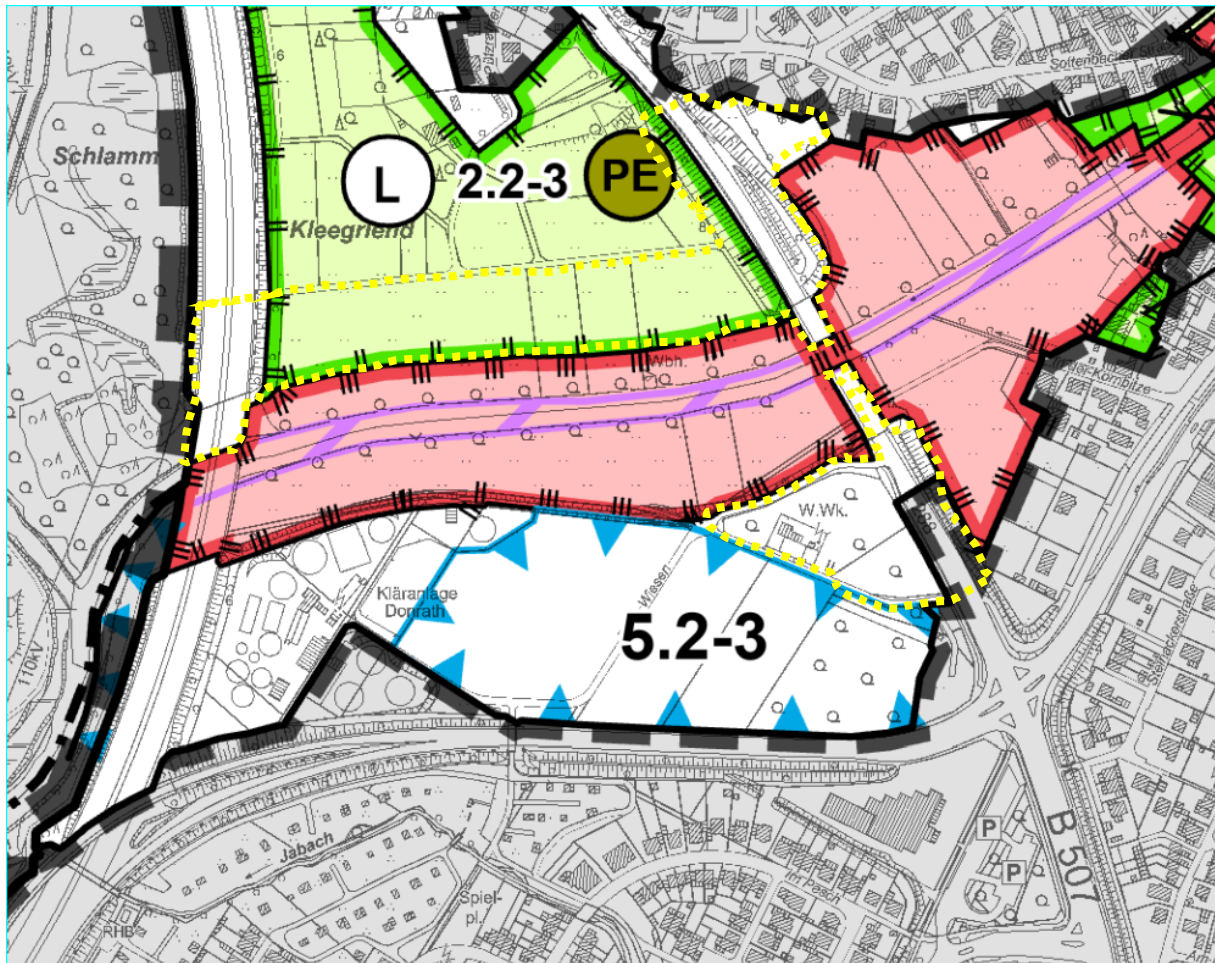
Nr. 20: Es wird angeregt, die NSG-Abgrenzung entsprechend auszudehnen und den Gewässerlauf der Sülz bestmöglich zu schützen. Die Flächen können z.B. dabei mitwirken, die Biotopverbundfunktionen zu verbessern und z.B. den Biber besser zu schützen.



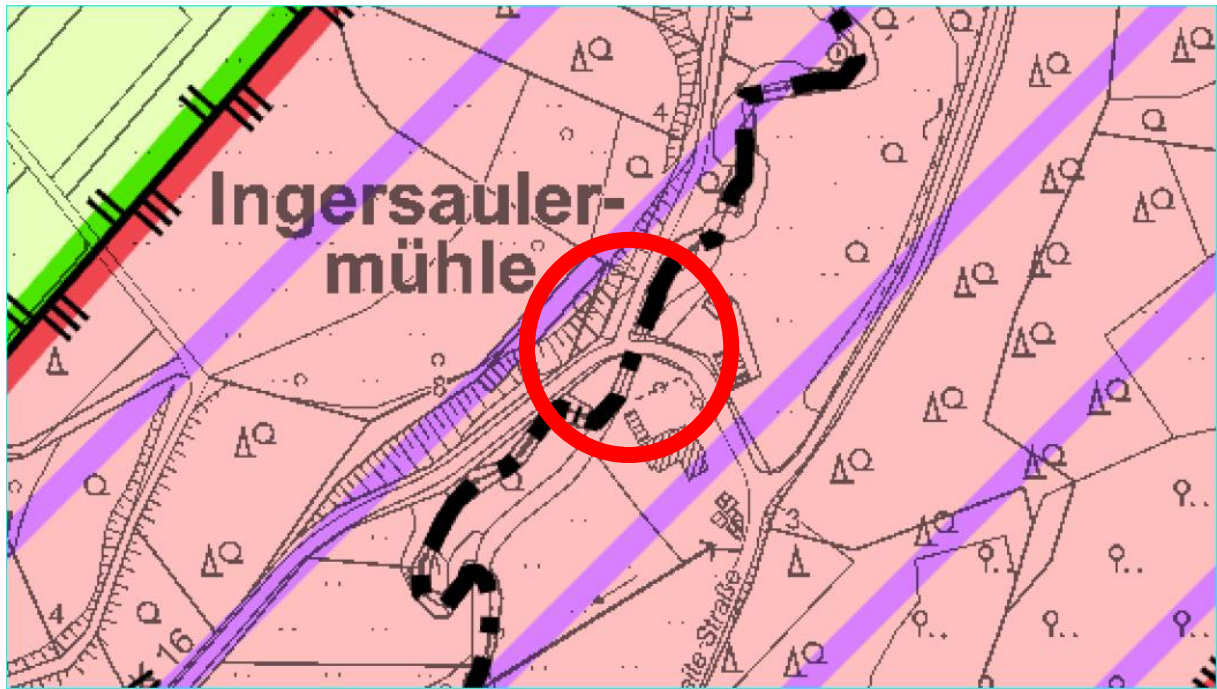
Nr. 21: Das NSG sollte die gesamten Gewässerläufe und näheren Einzugsgebiete des Auelsbaches und des Mühlenbaches umfassen.



Nr. 22: Wegen der Eignung und der hohen Biotopverbundfunktionen sollte das gesamte Gebiet zwischen BAB 3, Albach und Stallberg als NSDG dargestellt und gesichert werden.



Nr. 23: Es wird angeregt, die NSG-Abgrenzung entsprechend auszudehnen. Die Randeffekte zu mindern, ist ein wesentlicher Teil sinnvoller NSG-Abgrenzungen und Teil des FFH-rechtlichen Entwicklungsgebotes. Die Flächen können z.B. dabei mitwirken, die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu mindern und die Biotopverbundfunktionern zu verbessern.



Nr. 24: Es wird angeregt, die WRRL- und biotopverbundkonforme Umgestaltung des Gewässerdurchlasses, immerhin ein FFH-Gebietsgewässer, in das Maßnahmenprogramm des Landschaftsplanes aufzunehmen.